

Moot Court Team [...]

[Adresse]

[PLZ, Ort]

EINSCHREIBEN

Sekretariat des Schiedsgerichtshofs
Swiss Arbitration Centre
Löwenstrasse 11
Postfach CH-8021
Zürich

17. Juni 2022

Einleitungsanzeige

Rétrovisionnaire S.A.

17 Rue de Saint-Amarin, 68200 Mulhouse

Klägerin

vertreten durch Moot Court Team [...]

gegen

Interseller Holding AG

Flurstrasse 55, 8048 Zürich

Beklagte

vertreten durch Moot Court Team [...]

Kläger und Beklagte ge-
meinsam die "**Parteien**"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Namens und mit Vollmacht der Klägerin stellen wir folgende

Rechtbegehren

1. *Es sei festzustellen, dass die Beklagte ihre Zusicherungen und Gewährleistungen unter dem Quota Purchase Agreement verletzt hat;*
2. *Die Beklagte sei zu verpflichten, eine Entschädigung in der Höhe von CHF 405'000.00 zuzüglich Verzugszins von (5%) an die Kläger sowie die noch nicht bezifferbare Entschädigung für die noch ausstehenden Nachsteuern zu bezahlen;*
3. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.*

BEGRÜNDUNG

I. SACHVERHALT UND ANTRÄGE

A. Die Parteien

1. Die **Rétrovisionnaire S.A (nachfolgend Klägerin oder „RétroV“)** ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Mulhouse, Frankreich. Die Klägerin ist ein führendes Unternehmen im Bereich der Herstellung von Rückspiegeln für den Automobilsektor.
2. Die **Interseller Holding AG (nachfolgend Beklagte oder „IH“)** ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich, Schweiz. Die Beklagte ist im Bereich des Erwerbs und der Verwaltung von Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen, insbesondere an Industrie- und Handelsunternehmen, tätig.
3. Die Beklagte hält verschiedene Gesellschaften in der Automobil-Industrie, darunter auch die vormals unter dem Namen "Interseller (Romania) Societate pe actiuni S.A." firmierende Gesellschaft. Die frühere Interseller (Romania) Societate pe actiuni S.A. wurde von der Klägerin übernommen und firmiert nun unter dem Namen "Rétrovisionnaire (Romania) S.A." (nachfolgend auch "die Gesellschaft").
4. Ein signifikanter Teil der Tochtergesellschaften der Beklagten ist auf die Entwicklung und Herstellung von Rückspiegeln spezialisiert. Auf ihrer Webseite bezeichnet sich die Beklagte als Entwicklerin, Innovatorin und Expertin in verschiedenen Bereichen der Sport-Luxus-Automobilindustrie, mit einem besonderen Fokus auf den Markt von Rückspiegeln. *"Das umfassende Fachwissen und die Erfahrung in anspruchsvollen Sektoren machen Interseller zum idealen Partner für die Automobilindustrie".*

5. Die gesamte Interseller Unternehmensgruppe besteht aus 50 Unternehmen, die international verteilt sind. Die Interseller Gruppe wird gehalten durch die Beklagte und beschäftigt weltweit mehr als 10'000 Mitarbeiter mit einem Jahresumsatz von über CHF 400 Millionen.

B. Verstoss gegen das Quota Purchase Agreement (QPA)

6. Am 10. Februar 2021 schlossen die Klägerin und die Beklagte das sogenannte "Quota Purchase Agreement" (nachfolgend "QPA" oder "Vertrag"; (K-1)).

Beilage:

- Quota Purchase Agreement vom 10. Februar 2021 (K-1)

7. Im Rahmen des QPA verpflichtete sich die Beklagte ihre Beteiligungen (nachfolgend "**Quote**") an der (damaligen) "Interseller (Romania) Societate pe actiuni (S.A.)" an die Klägerin zu verkaufen (vgl. Ziff. 1; 2 und Anhang 1 des QPA, K-1). Mit dem Erwerb/Verkauf der Quote wurde die Gesellschaft in die Gruppenstruktur der Klägerin eingegliedert und läuft jetzt unter dem Namen "Rétrovisionnaire (Romania) S.A.".

8. Die Parteien hatten im Vertrag, und insbesondere in Anhang 3 verschiedene Garantien, Zusicherungen und Verpflichtungen vereinbart (vgl. Ziff. 5, 6, 7 und 8 sowie Anhang 3 des QPA, K-1).

9. Die Beklagte hat in Anhang 3 des QPA (K-1) insbesondere zugesichert, dass:

"3.2 Alle Bücher, Aufzeichnungen, Bücher und sonstigen Finanzunterlagen der Gesellschaft befinden sich im Besitz oder unter der Kontrolle der Gesellschaft und sind in allen wesentlichen Punkten auf dem neuesten Stand.

[...]

6.1 Soweit der Verkäuferin bekannt ist, hat die Gesellschaft ihre Geschäfte in allen wesentlichen Aspekten in Übereinstimmung mit allen anwendbaren gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften in Rumänien geführt."

10. Darüber hinaus garantierte die Beklagte unter dem Untertitel "*Steuerliche Angelegenheiten*" in Ziff. 6.4 des Anhangs 3 des QPA, dass die Gesellschaft regelmässig alle fälligen Steuern bezahlt hat.
11. Ferner vereinbarten die Parteien in Anhang 5, dass das der Gesellschaft zur Verfügung stehende Betriebskapital eine Höhe von CHF 1'200'000.00 beträgt (vgl. Anhang 5 des QPA, (K-1)).

12. Nach Abschluss des QPA musste die Klägerin jedoch feststellen, dass die Beklagte ihre im Vertrag gemachten Zusicherungen und Garantien verletzt hatte.
13. Zwischen dem 15. Februar und dem 9. April 2021 führte die Nationale Steuer- und Zollbehörde Rumäniens ("**Steuerbehörde**") eine Steuerprüfung der Gesellschaft ("**tax audit**") durch (vgl. Bericht vom 10. Dezember 2021 (K-2)) und stellte mehrere Unstimmigkeiten fest. Bei der Durchführung der Steuerprüfung war die Gesellschaft zwar bereits unter der Kontrolle der Klägerin, der geprüfte Zeitraum betraf aber die Geschäftsjahre 2019 und 2020. Während diesem Zeitraum war die Gesellschaft noch Teil der Gruppe der Beklagten.

Beilage:

- Bericht der Nationalen Steuer- und Zollbehörde Rumäniens vom 10. Dezember 2021 (K-2)

a) Verletzung der Aufzeichnungspflicht

14. Aus dem Bericht geht hervor, dass die Gesellschaft in Bezug auf den geprüften Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020 ihren gesetzlichen Pflichten zur Erstellung der notwendigen Dokumentation betr. Verrechnungspreise nicht nachgekommen war (K-2, S. 3 f.).
15. Die Steuerbehörde stellte fest, dass die von der Gesellschaft eingereichten Unterlagen unvollständig waren und die Gesellschaft, damals unter der vollen Kontrolle der Beklagten, damit ihre Aufzeichnungspflicht verletzt hatte (K-2, S. 4).
16. Darüber hinaus stellten die Steuerbehörden unter anderem fest, dass die Beklagte zwei ihrer Tochtergesellschaften, die Interseller Services AG und die Interseller Italy S.p.A, nicht als verbundene Unternehmen (Konzernunternehmen) gemeldet hatte (K-2, S. 3).
17. Die Gesellschaft - damals unter der Leitung und Kontrolle der Beklagten - hatte es versäumt, die ordnungsgemässe Dokumentation im Zusammenhang mit den Verrechnungspreisen der Interseller Gruppe zu erstellen und die entsprechenden Steuern ordnungsgemäss zu deklarieren.
18. Als Folge dieser Mängel und der Verletzung der gesetzlichen Pflichten wurde die Gesellschaft aufgefordert, sämtliche Bücher und Aufzeichnungen für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 offenzulegen und eine Reihe spezifischer Dokumente nachzureichen. Im Zuge dieser Anordnung musste die Klägerin feststellen, dass die Unterlagen und Aufzeichnungen einerseits nicht ordnungsgemäss aufbewahrt und andererseits unvollständig waren.
19. Aufgrund der festgestellten Mängel leiteten die Steuerbehörden ein Verwaltungsverfahren gegen die Gesellschaft ein und drohten der Gesellschaft, in Bezug auf die Geschäftsjahre

2019 und 2020, eine Busse in der Höhe von 2 Millionen Rumänischen Leu (umgerechnet ca. CHF 405'000.00) sowie etwaigen Nachsteuern in der Höhe eines noch nicht bezifferbaren Betrags an.

20. Es ist hinzuzufügen, dass die Gesellschaft angesichts der Feststellungen der Behörden wahrscheinlich mit weiteren Prüfungen und/oder Verwaltungsverfahren für die früheren Geschäftsjahre unter der Leitung der Beklagten rechnen muss.

21. Die Klägerin behält sich daher ihr Recht vor, ihre Forderung gegen die Beklagte im Laufe dieses Schiedsverfahrens weiter zu konkretisieren und weitere relevante Sachverhaltselemente vorzubringen.

b) Das Wissen von Herrn Sebastian Karlen ist der Beklagten zuzurechnen

22. Herr Sebastian Karlen war nicht nur Verwaltungsrat ("VR") der Beklagten, sondern bis zum Vollzug des QPA zugleich auch Geschäftsführungsmitglied ("CEO") der Gesellschaft.

23. In seiner Funktion als CEO der Gesellschaft hätte Herr Karlen die Einhaltung der Aufbewahrungspflicht und die Einhaltung der steuerrechtlichen Compliance, inklusive der Aufbewahrung sämtlicher buchungs- und steuerrelevanten Geschäftsunterlagen, der Gesellschaft überprüfen und sicherstellen müssen.

24. Wie aus dem Bericht der rumänischen Steuerbehörden vom 10. Dezember 2021 jedoch ersichtlich wird (K-2, S. 3 ff.), hat die Gesellschaft ihre Unterlagen nicht sorgfältig aufbewahrt und die Buchführung vernachlässigt.

25. Aus der E-Mail-Korrespondenz vom 1. Dezember 2020 (K-4) ergeht, dass bereits vor dem Verkauf der Gesellschaft das Masterfile für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 Gegenstand von Diskussionen war. Herr Karlen war ebenfalls Teil dieser Korrespondenz und folglich über den Stand der Dokumentation der Buchführungspflicht informiert.

Beilage:

- E-Mail-Korrespondenz vom 1. Dezember 2020 (K-4)

26. Während und auch nach der Steuerrevision und der Erstellung des Steuerberichts durch die rumänischen Steuerbehörden wurde diverse E-Mail-Korrespondenz ausgetauscht (vgl. K-5; K-6), in welcher Herr Karlen ebenfalls als weiterer Empfänger im CC einkopiert war. In besagten E-Mails forderte Frau Marthol (Buchhaltung, Rétrovisionnaire (Romania) S.A.) verschiedene Dokumente und weitere Unterlagen ein, welche sie benötigte, um ihren Auskunftspflichten gegenüber den Steuerbehörden nachzukommen. Aus der Korrespondenz ist ersichtlich, dass auch noch zu fortgeschrittenem Zeitpunkt der Steuerrevision wichtige Dokumentation fehlte.

Beilage:

- E-Mail-Korrespondenz vom 20.-23. März 2021 (K-5)
- E-Mail-Korrespondenz vom 3.-6. Mai 2021 (K-6)

27. Herr Karlen wurde stets in diese Korrespondenzen einkopiert, da er als Geschäftsleitungsmitglied der Gesellschaft mit den entsprechenden Angelegenheiten vertraut gewesen sein musste, respektive diese gewiss zu verantworten hatte.

28. Auch das Schreiben der Beklagten vom 25. Mai 2021, welches an die anwaltliche Vertretung der Gesellschaft im Rahmen der Steuerrevision 2021 versandt wurde, zeigt, dass Herr Karlen von der Verletzung der Aufbewahrungspflicht sowie von der fehlenden Dokumentation Kenntnis hatte oder hätte haben müssen. Bezüglich den Verrechnungspreismasterfiles für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 gab Herr Karlen an, dass diese ihm derzeit nicht vorliegen. Dies scheinbar deshalb, weil die Dokumente gar nie erstellt wurden

Beilage:

- Schreiben der Beklagten vom 25. Mai 2021 (K-7)

29. Dieses Wissen von Herrn Karlen als VR der Beklagten, ist derselben zuzurechnen.

30. Ausserdem hat die Beklagte unter den Ziff. 6.1 und 6.4 des Anhangs 3 des QPA entsprechende vertragliche Zusicherung gemacht, weshalb sie sich nicht auf eine angebliche Unkenntnis der eigentlichen Sachverhaltsumstände berufen kann. Wohlgermerkt war die Beklagte während den Vertragsverhandlungen sowie bei Abschluss durch Herrn Karlen vertreten.

c) Anspruch auf Schadenersatz

31. Die obigen Ausführungen zeigen, dass die Beklagte ihre Zusicherungen und Gewährleistungen in Anhang 3, insbesondere in den Ziff. 3.2, 6.1 und 6.4 nicht erfüllt und somit gegen das QPA verstossen hat.

32. Als Folge der Vertragsverletzungen der Beklagten wird die Klägerin mit grösster Wahrscheinlichkeit einen Schaden erleiden, im Umfang von mindestens CHF 405'000.00 sowie anstehende Nachsteuern in der Höhe eines noch nicht bezifferbaren Betrags an die rumänischen Steuerbehörden (K-2, S. 6; vgl. auch K-8).

Beilage:

- E-Mail der Klägerin vom 19. März 2022

33. Gestützt auf Ziff. 3.1. des Anhangs 4 des QPA (K-1) sowie auf der Grundlage des allgemeinen schweizerischen Vertragsrechts ist die Klägerin berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Dabei ist zu beachten, dass die Voraussetzungen des Anhangs 4 erfüllt sind, d.h.:
- a. Die Forderung der Klägerin wird derzeit auf mindestens (umgerechnet) CHF 405'000.00 sowie noch nicht bezifferbare Nachsteuern geschätzt. Sie übersteigt somit eindeutig die Schwellenwerte von Ziff.1.1 des Anhangs 4 und ist folglich als wesentlich zu betrachten (vgl. Ziff. 1.2 des Anhangs 4, K-1).
 - b. Die Klägerin machte ihre Forderung bereits mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 gegenüber der Beklagten geltend (K-3). Die vorliegende Einleitungsanzeige wird am 17. Juni 2022 und damit innerhalb von sechs Monaten nach der Anzeige eingereicht (vgl. Ziff. 5.2. von Anhang 4, K-1).

Beilage:

- Schreiben der Klägerin vom 20. Dezember 2021 (K-3)

d) Zum Anspruch der Klägerin auf Schadensersatz

34. Die Klägerin hat eine konservative Schätzung des voraussehbaren Schadens (Busse sowie ein noch nicht bezifferbarer Betrag für die Nachsteuern) vorgenommen und verlangt Schadenersatz in der Höhe von mindestens CHF 405'000.00. Dieser Betrag wird im Laufe des Schiedsverfahrens noch näher quantifiziert und substantiiert, und die Klägerin behält sich jedes Recht vor, ihren Schadenersatzanspruch im Laufe des Verfahrens weiter auszuführen.
35. Die Klägerin verlangt deshalb einerseits die Feststellung, dass die Beklagte gegen ihre Zusicherungen und Gewährleistungen unter dem QPA verstossen hat. Sowie andererseits, dass die Beklagte zu verpflichten sei, eine Entschädigung in der Höhe von CHF 405'000.00 zuzüglich Verzugszins von (5%) an die Klägerin zu bezahlen. Ausserdem verlangt sie auch, dass die Beklagte dazu zu verpflichten sei, den noch nicht bezifferbaren betrag für die Nachsteuern an die Klägerin zu bezahlen, sobald dieser feststeht.

e) Nicht anwendbare Haftungsbeschränkung

36. Die Haftungsbeschränkungen unter Ziff. 6.1 und 6.2 des QPA sowie unter Ziff. 6.1 und 6.2 des Anhangs 4 sind nicht anwendbar. Nach schweizerischem Recht ist gemäss Art. 100 Abs. 1 OR jede zum Voraus getroffene Verabredung nichtig, nach welcher die Haftung für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen wird.
37. Die Beklagte war in den Vertragsverhandlungen durch Herrn Karlen als Verwaltungsrat vertreten. Herr Karlen war zugleich Geschäftsführer (CEO) der Gesellschaft und VR. Er

verletzte in seiner Funktion elementare Pflichten und Grundsätze des Aktienrechts. Die Beklagte hat sich das grobfahrlässige Verhalten von Herrn Karlen anzurechnen.

III. ZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS

A. Schiedsklausel

38. Ziff. 11.1 und 11.2 des QPA (K-1) enthalten folgende Schiedsklausel:

„Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Alle Streitigkeiten sollen von drei gemäss dieser Schiedsordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden werden, die einen integralen Bestandteil des vorliegenden Vertrages bildet und den Parteien wohl bekannt ist.“

„Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz. Die Verfahrenssprache ist Deutsch und der Schiedsspruch ist endgültig und bindend für die Parteien. Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.“

39. Das angerufene Schiedsgericht ist aufgrund der in Ziff. 11.1 und 11.2 des QPA (Beilage K-1) enthaltenen Schiedsklausel für die vorliegende Streitigkeit zwischen den Parteien zuständig.

IV. ANWENDBARE SCHIEDSGERICHTSORDNUNG

40. Zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Einleitungsanzeige sind die Swiss Rules in ihrer letzten Fassung vom 1. Juni 2021 in Kraft. Dementsprechend finden die Swiss Rules in ihrer letzten Fassung auf dieses Schiedsverfahren Anwendung.

V. ORT DES SCHIEDSVERFAHRENS, LEX ARBITRI, VERFAHRENSSPRACHE

41. Gemäss der Schiedsklausel ist der Sitz des Schiedsverfahrens Zürich, Schweiz.

42. Das Schiedsverfahren ist ein internationales Schiedsverfahren gemäss Art. 176 des Schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (SR 291; IPRG) unter Anwendung des 12. Kapitels des IPRG als lex arbitri.

43. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch.

V. SCHIEDSRICHTERBENENNUNG UND EINSCHREIBEBEGÜHR

44. Die Klägerin benennt hiermit Frau Emilie Martin als ihre parteiernannte Schiedsrichterin.

mit folgender Anschrift:

Emilie Martin, LL.M.
MARTIN&SONS
7 Rue du Cloître
1204 Geneva

Die Klägerin hat heute die Überweisung der Einschreibebühr von CHF 4'500 an das Bankkonto des Sekretariats des Gerichtshofs (Swiss Arbitration Centre) gemäss Anhang B Ziff. 1.1 Swiss Rules veranlasst.

45. Abschliessend ersuchen wir Sie, sehr geehrtes Schiedsgericht, um antragsgemässe Entscheidung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Moot Court Team [...]

BEILAGENVERZEICHNIS

- K-1 Quota Purchase Agreement vom 10. Februar 2021
- K-2 Bericht der Nationalen Steuer- und Zollverwaltung Rumäniens vom 10. Dezember 2021
- K-3 Schreiben der Klägerin vom 20. Dezember 2021
- K-4 E-Mail-Korrespondenz vom 1.-3. Dezember 2020
- K-5 E-Mail-Korrespondenz vom 20.-23. April 2021
- K-6 E-Mail-Korrespondenz vom 3.-6. Mai 2021
- K-7 Schreiben der Beklagten vom 25. Mai 2021
- K-8 E-Mail der Klägerin vom 19. März 2022

QUOTA PURCHASE AGREEMENT

vom 10. Februar 2021

zwischen

Interseller Holding AG

und

Rétrovisionnaire S.A.

Präambel

Parteien

Die Verkäuferin **Interseller Holding AG** ist eine nach dem schweizerischen Recht gegründete Aktiengesellschaft mit eingetragenem Sitz an der Flurstrasse 55, 8048 Zürich ("**Verkäuferin**").

Die Käuferin **Rétrovisionnaire S.A.** ist eine nach dem französischen Recht gegründete Aktiengesellschaft mit eingetragenem Sitz an der 17 Rue de Saint-Amarin, 68200 Mulhouse ("**Käuferin**").

Die Verkäuferin und die Käuferin zusammen gelten nachfolgend als "**die Parteien**".

Hintergrund

Der Kaufgegenstand dieses Vertrags bildet die "Interseller (Romania) Societate pe actiuni (S.A.)" in Bulevardul Ferdinand I 35-37, 030167 Bukarest, Rumänien, nachfolgend "**die Gesellschaft**" (vgl. Anhang 1).

Es wurde beschlossen und den Kunden der Gesellschaft, den Mitarbeitern der Gesellschaft sowie der Öffentlichkeit mitgeteilt, dass der Produktionsstandort der Gesellschaft in Rumänien bis Mitte 2021 geschlossen wird. Dieser Schliessungsprozess wurde bereits eingeleitet und dauert bis zum Vollzugsdatum an.

Die Verkäuferin möchte die Quote zu den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen verkaufen und die Käuferin möchte die Quote kaufen.

Nachfolgend vereinbaren die Parteien wie folgt:

1. Kaufpreis und Quote

Der Kaufpreis für die Gesellschaft beträgt CHF 395'000.00.

Dieser Betrag soll auf das folgende Konto ("**das genannte Konto**") überwiesen werden:

Kontoinhaber: Interseller Holding AG, Flurstrasse 55, 8048 Zürich

Bankadresse: UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, Zurich, Switzerland

IBAN-Nummer: CH44 0028 5367 9385 8223 F

Die Quote repräsentiert 100% des Aktienkapitals der Gesellschaft.

Der Nennwert des gesamthaft ausgegebenen Aktienkapitals der Gesellschaft beträgt EUR 15'000.00.

Das Betriebskapital der Gesellschaft zum Bilanzstichtag beträgt CHF 1'200'000.00 (vgl. Anhang 5).

2. Verkauf der Quote

2.1 Die Verkäuferin verpflichtet sich, die Quote an die Käuferin zu verkaufen, und die Käuferin verpflichtet sich, die Quote von der Verkäuferin zu in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen zu kaufen. Das Eigentumsrecht an der Quote geht mit dem Vollzugsdatum vorbehaltlich der Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer über.

2.2 Die Verkäuferin überträgt die Quote frei von allen Belastungen und mit allen Rechten, die mit der Quote verbunden sind, einschliesslich des Eigentums, der Stimmrechte und des Rechts auf Erhalt von Dividenden.

2.3 Nach der erfolgten Zahlung werden alle mit der Quote und dem Geschäft der Gesellschaft verbundenen Verpflichtungen sowie Vorteile aufgehoben.

2.4 Der Käuferin ist bekannt, dass die Quote nur mit sehr eingeschränkten Zusicherungen und Gewährleistungen verkauft wird.

3. Vollzug / Closing

3.1 Der Vollzug dieses Vertrages erfolgt sechs Monate nach der Unterzeichnung des vorliegenden QPA in der Anwaltskanzlei Pavel, Margarit & Associates, Strada Părintele Galeriu 6c, 020762 Bukarest, Rumänien (oder an einem anderen Ort, den die Parteien vereinbaren können).

[...]

4. Locked Box / Leakage

[...]

5. Zusicherungen/Gewährleistungen

- 5.1 Die Verkäuferin hat gegenüber der Käuferin die in **Anhang 3** aufgeführten Zusicherungen abgegeben. Diese sind die einzigen Zusicherungen der Verkäuferin, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses abgegeben wurden.

Die Käuferin anerkennt, dass sie sich auf keine anderen Zusicherungen oder Garantien verlässt, es sei denn, diese sind ausdrücklich in diesem Vertrag enthalten. Die Käuferin anerkennt ferner, dass die Verkäuferin keine Zusicherungen oder Garantien in Bezug auf zukunftsgerichtete Aussagen, einschliesslich Prognosen, Schätzungen, Vorhersagen oder Budgets für künftige Einnahmen sowie die künftige Entwicklung der Märkte, in denen das Unternehmen tätig ist oder tätig sein könnte, abgibt.

- 5.2 Die Verkäuferin sichert der Käuferin zu, dass, jede der Zusicherungen zum Zeitpunkt dieses Vertrages in allen wesentlichen Punkten wahr und nicht irreführend ist.

- 5.3 [...]

- 5.4 Die Garantien gelten nur für die in den offengelegten Dokumenten enthaltenen Sachverhalte.

6. Ansprüche

- 6.1 Alle Ansprüche der Käuferin gegen die Verkäuferin unterliegen den Bestimmungen von Anhang 4. Die in Anhang 4 vorgesehenen Rechtsbehelfe bei Falschdarstellung oder Verletzung der Gewährleistung treten an die Stelle der nach geltendem Recht vorgesehenen Rechtsbehelfe (und nicht zusätzlich zu diesen). Alle anderen Rechtsmittel (einschliesslich des Rücktritts) sind ausgeschlossen.

Insbesondere und ohne Einschränkung des Vorstehenden verzichten die Parteien ausdrücklich auf das Recht auf Rücktritt und Kaufpreisminderung nach Art. 205 des Schweizerischen Obligationenrechts (SR 220; OR) und auf Rücktritt oder Teilrücktritt nach Art. 24 OR sowie auf das Recht, Schadenersatz nach Art. 97 ff. OR zu verlangen (ausgenommen in Bezug auf die Verletzung anderer Bestimmungen dieses Vertrages) oder nach den Grundsätzen der culpa in contrahendo, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

- 6.2 Jeder Betrag, den die Verkäuferin der Käuferin als Schadenersatz für die Verletzung der Gewährleistungspflicht zahlt, wird als Minderung des Kaufpreises behandelt.

7. Garantien in Bezug auf die Käuferin

- 7.1 [...].

- 7.2 Vor dem Vollzug haben die Käuferin und ihre Berater eine unabhängige Due-Diligence-Prüfung des Unternehmens durchgeführt, einschliesslich der Prüfung der offengelegten Dokumente. Die Käuferin bestätigt, dass sie zu diesem Zweck Zugang zu den Mitarbeitern, Immobilien, Räumlichkeiten und Aufzeichnungen der Gesellschaft erhalten hat. Die Käuferin bestätigt, dass sie zum Zeitpunkt des Abschlusses keine Kenntnis von Angelegenheiten oder Umständen hatte, die zu einem Anspruch gegen die Verkäuferin führen könnten.
- 7.3 Die Durchführung der Transaktion durch die Käuferin erfordert keine Zustimmung, Ermächtigung, Anordnung oder Genehmigung einer staatlichen Stelle und stellt keine Verletzung oder Nichterfüllung der geltenden Kartell- oder Fusionsgesetze dar.

8. Weitere Verpflichtungen

- 8.1 Die Käuferin verpflichtet sich während eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem Vollzugsdatum weder direkt noch indirekt einen Direktor, Manager, Verkäufer oder eine andere leitende Person, die zum Vollzugsdatum bei der Verkäufergruppe angestellt oder beschäftigt ist, von der Gruppe der Verkäuferin abzuwerben.
- 8.2 [...]
- 8.3 [...]
- 8.4 Unbeschadet der Rechtsmittel der Parteien gemäss diesem Vertrag wird keine Partei Ansprüche gegen ein Mitglied des Verwaltungsrates, ein Mitglied der Geschäftsleitung oder einen leitenden Angestellten der Gesellschaft oder der Verkäuferin im Zusammenhang mit den Handlungen oder Unterlassungen dieser Person in dieser Funktion vor dem Vollzugsdatum geltend machen und dies auch nicht veranlassen, ausser im Falle von grober Fahrlässigkeit oder absichtlicher Täuschung.
- 8.5 Die Käuferin hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaft alle zum Vollzugsdatum vorhandenen Bücher und Aufzeichnungen (unabhängig davon, ob sie in Papierform oder elektronisch geführt werden), die sich auf den Zeitraum vor dem Vollzugsdatum beziehen, für einen Zeitraum von zehn Jahren aufbewahrt. Die Käuferin hat dafür zu sorgen, dass das Unternehmen während dieser Frist der Verkäuferin und ihren Beratern Kopien von Informationen über die Bücher und Unterlagen der Gesellschaft zur Verfügung stellt, welche die Verkäuferin in angemessener Weise anfordern kann.
- 8.6 [...]

9. Ankündigungen

[...]

10. Allgemeines

- 10.1 Die Parteien tragen alle ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Kosten und Auslagen selbst.
- 10.2 Jede Partei bestätigt, dass:
- 10.2.1 dieser Vertrag zusammen mit allen anderen Dokumenten, auf welche in diesem Vertrag Bezug genommen wird (zusammen "**die Transaktionsdokumente**"), die einzige Vereinbarung zwischen den Parteien und den Mitgliedern ihrer jeweiligen Gruppen in Bezug auf den Gegenstand der Transaktion darstellt; und
- 10.2.2 weder sie noch ein Mitglied ihrer Gruppe dazu veranlasst wurde, ein Transaktionsdokument im Vertrauen auf eine Garantie, Zusicherung, Erklärung, Zusage, Vereinbarung, Entschädigung oder Verpflichtung jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in den Transaktionsdokumenten enthalten ist, abzuschliessen.
- 10.3 Der einzige Rechtsbehelf, der einer Partei bei einer Vertragsverletzung zur Verfügung steht, ist die Klage auf Schadenersatz gemäss den Bedingungen dieses Vertrages. Keine der Parteien hat das Recht, diesen Vertrag wegen einer angeblichen Vertragsverletzung zu kündigen oder zu widerrufen.
- 10.4 Eine unterlassene oder verzögerte Ausübung von Rechten oder Rechtsmitteln aus diesem Vertrag gilt nicht als Verzicht auf diese Rechte oder Rechtsmittel und verhindert nicht deren weitere Ausübung.
- 10.5 Der Verzicht auf die Geltendmachung eines Verstosses oder einer Nichterfüllung gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages hat keine Auswirkungen auf die anderen Bestimmungen dieses Vertrages und stellt keinen Verzicht auf andere Verstösse oder Nichterfüllungen dar.
- 10.6 [...]
- 10.7 [...]
- 10.8 Eine angebliche Änderung dieses Vertrags oder eines der in diesem Vertrag genannten Dokumente ist nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt, sich ausdrücklich auf diesen Vertrag bezieht und von jeder Vertragspartei ordnungsgemäss unterzeichnet wurde.
- 10.9 Weder die Käuferin noch die Verkäuferin dürfen ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise abtreten oder übertragen.
- 10.10 [...]
- 10.11 [...]

10.12 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Rechtslage auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

10.13 [...]

10.14 Alle Mitteilungen, die von den Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung zugestellt werden, können persönlich übergeben oder per Kurier oder Einschreiben mit dem Vermerk "Zu Händen der Geschäftsführer" an die in dieser Vereinbarung angegebene Adresse des Empfängers oder an eine andere Adresse geschickt werden, die der Empfänger der anderen Partei von Zeit zu Zeit schriftlich mitteilt.

11. Schiedsvereinbarung

11.1 Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Alle Streitigkeiten sollen von drei gemäss dieser Schiedsordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden werden.

11.2 Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz. Die Verfahrenssprache ist Deutsch und der Schiedsspruch ist endgültig und bindend für die Parteien. Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.

12. Unterzeichnung

In zweifacher Ausführung.

10. Februar 2021

Augustus Länzlinger _____

_____ *Margot Plutoit* _____

Augustus Länzlinger

Margot Plutoit

Interseller Holding AG

Rétrovisionnaire S.A.

Anhang 1**Die Gesellschaft**

Name: Interseller (Romania) Societate pe actiuni (S.A.)"

Registrations-Nummer: 13516917

Adresse: Bulevardul Ferdinand I 35-37, 030167 Bukarest, Rumänien

Kapital: EUR 15'000.00

Verwaltungsrat: Alexandru Cuzadron
Dorina Goianauda

Geschäftsführung: Sebastian Karlen

Revisionsstelle: PricewaterhouseCoopers Auditing Limited Liability Company

Anhang 2

Ergebnisse der Fertigstellung

[...]

Anhang 3

Garantien

1. Vollmacht

- 1.1 Die Verkäuferin verfügt über die erforderliche Vollmacht und Befugnis, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag zu erfüllen.
- 1.2 Durch die Unterzeichnung dieses Vertrages ist die Verkäuferin rechtlich und wirksam an die entsprechenden Bestimmungen gebunden.
- 1.3 [...]

2. Unternehmensstruktur und Aufzeichnungen

Tochtergesellschaften

- 2.1 Die Gesellschaft hat keine Tochtergesellschaften.
- 2.2 Die Gesellschaft ist weder eingetragene Inhaberin eines Anteils oder Kapitals einer Gesellschaft oder einer anderen Person noch hat sie vereinbart, einen solchen zu erwerben.
- 2.3 Die Angaben in Anhang 1 sind wahrheitsgemäss und genau.

Eigentumsverhältnisse an der Quote

- 2.4 Die Quote ist voll eingezahlt oder wird als voll eingezahlt gutgeschrieben und stellt das gesamte ausgegebene und zugeteilte Aktienkapital der Gesellschaft.
- 2.5 Die Quote ist frei von jeglichen Belastungen und es bestehen keine Vereinbarungen zur Schaffung von Belastungen auf diese.

3. Locked-Box-Konten:

- 3.1 Die Locked-Box-Konten:
 - 3.1.1 sind zum Bilanzstichtag im Wesentlichen korrekt;
 - 3.1.2 wurden in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER / IFRS Rechnungslegungsstandards ordnungsgemäss erstellt; und
 - 3.1.3 entsprechen in allen wesentlichen Aspekten den Anforderungen der rumänischen Gesetze und Vorschriften.

3.2 Alle Bücher, Aufzeichnungen und sonstigen Finanzunterlagen der Gesellschaft befinden sich im Besitz oder unter der Kontrolle der Gesellschaft und sind in allen wesentlichen Punkten auf dem neuesten Stand.

4. Änderungen seit dem Bilanzstichtag

4.1 Seit dem Bilanzstichtag hat die Gesellschaft ihre Geschäfte im Rahmen der normalen und üblichen Geschäftstätigkeit geführt.

5. Vermögenswerte

Eigentum an den Vermögenswerten

5.1 Alle Vermögenswerte, die in den Locked-Box-Konten enthalten sind oder von der Gesellschaft seit dem Abschlussdatum erworben wurden, sind:

5.1.1 rechtliches und wirtschaftliches Eigentum der Gesellschaft, frei von jeglichen Belastungen; und

5.1.2 sind im Besitz oder unter der Kontrolle der Gesellschaft.

5.2 Alle Mobilien und Immobilien, die sich im Besitz der Gesellschaft im Rahmen eines Mietkauf-, Leasing- oder Mietvertrags befinden, wurden offengelegt.

6. Aufsichtsrechtliche Angelegenheiten

Gesetzliche Vorschriften in Bezug auf die Gesellschaft

6.1 Soweit der Verkäuferin bekannt ist, hat die Gesellschaft ihre Geschäfte in allen wesentlichen Aspekten in Übereinstimmung mit allen anwendbaren gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften in Rumänien geführt.

Lizenzen und Genehmigungen

6.2 Soweit der Verkäuferin bekannt ist, hat die Gesellschaft alle wesentlichen Lizenzen, Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse und Zulassungen erhalten, die erforderlich sind, um die Geschäfte zu führen und die Vermögenswerte der Gesellschaft an dem Ort und in der Art und Weise zu halten, wie sie gegenwärtig geführt werden.

Nachforschungen

6.3 Soweit der Verkäuferin bekannt ist, laufen derzeit keine staatlichen oder behördlichen Untersuchungen oder Ermittlungen gegen die Gesellschaft.

Steuerliche Angelegenheiten

6.4 Die Gesellschaft hat regelmässig alle fälligen Steuern bezahlt.

Rechtsstreitigkeiten

- 6.5 Es sind keine wesentlichen Rechtsstreitigkeiten hängig. Die Gesellschaft hat regelmässig alle fälligen Gehälter und Sozialbeiträge und Sozialabgaben, einschliesslich der von den Gehältern einbehaltenen Steuern ausgezahlt.

Anhang 4

Schutz der Verkäuferin

1. Auslegung

- 1.1 Für die Zwecke dieses Anhangs:
beträgt der kumulative Schwellenwert CHF 100'000.00;
und der individuelle Schwellenwert CHF 20'000.00.
- 1.2 Ein Anspruch ist erheblich, wenn er den individuellen Schwellenwert überschreitet.

2. Funktionsweise des Anhangs

Die Bestimmungen des vorliegenden Anhangs dienen der Beschränkung der Haftung der Verkäuferin.

3. Rechtsmittel

- 3.1 Ein Anspruch führt nur zu einer Schadensersatzklage der Käuferin und berechtigt die Käuferin nicht zum Rücktritt von diesem Vertrag.
- 3.2 Wenn die Angelegenheit oder das Versäumnis, die den Anspruch begründen, behoben werden kann, gibt dieser Anspruch der Käuferin keinen Anspruch auf Schadenersatz oder sonstige Entschädigung. Die Verkäuferin ist jedoch zur Behebung der jeweiligen Ursache verpflichtet.
- 3.3 Um die Käuferin und die Verkäuferin zu ermutigen, sich um die Lösung einer Forderung zu bemühen, darf die Käuferin innerhalb von drei Monaten, nachdem er die Verkäuferin gemäss Ziff. 5 über die betreffende Forderung informiert hat, keine Klage in Bezug auf die betreffende Forderung erheben.

4. Anspruchsgegner

Die von der Verkäuferin im Rahmen dieses Vertrages gegebenen Zusicherungen sind nur von der Käuferin einklagbar, und keine andere Partei als die Käuferin ist berechtigt, Ansprüche gegen die Verkäuferin aus diesem Vertrag geltend zu machen.

5. Zeitliche Begrenzungen

- 5.1 Die Käuferin kann keine Ansprüche gegen die Verkäuferin geltend machen, es sei denn, sie hat die Verkäuferin innerhalb von zwölf Monaten nach dem Closing schriftlich von dem Anspruch in Kenntnis gesetzt (unter angemessener Angabe der Art der Gewährleistungsverletzung, auf die sich der Anspruch bezieht, und, soweit dies vernünftigerweise durchführbar ist, des geforderten Betrags).
- 5.2 Jeder Anspruch, der gemäss Absatz 5.1 dieses Anhangs schriftlich mitgeteilt wurde, gilt nach Ablauf von sechs Monaten, beginnend mit dem Tag, an dem der Verkäuferin die entsprechende Mitteilung über den Anspruch zugestellt wurde, als zurückgezogen

und vollständig verjährt und nicht durchsetzbar. Es sei denn, es wurde ein Verfahren bezüglich des Anspruchs eingeleitet und die Einleitungsanzeige der Verkäuferin zugestellt.

6. Grenzen

6.1 Vorbehaltlich der Ziff. 6.2 haftet die Verkäuferin nicht für Ansprüche, es sei denn:

6.1.1 die Haftung übersteigt den individuellen Schwellenwert; und

6.1.2 der Gesamtbetrag der Haftung für alle wesentlichen Ansprüche (ob befriedigt oder nicht) übersteigt den kumulativen Schwellenwert. In diesem Fall haftet die Verkäuferin für den gesamten geforderten Betrag und nicht nur für den Überschuss.

6.2 Die Gesamthaftung der Verkäuferin für alle Ansprüche übersteigt unter keinen Umständen einen Betrag von CHF 395'000.00.

7. Absichtliche Täuschung

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für Ansprüche gegen die Verkäuferin, die ganz oder teilweise auf eine absichtliche Täuschung der Verkäuferin zurückzuführen sind.

8. Ausschluss bestimmter Ansprüche

8.1 Die Käuferin kann keine Ansprüche gegen die Verkäuferin geltend machen, soweit der Anspruch:

8.1.1 sich aus ihrer Handlung ergibt, die bei der Ausführung und Erfüllung dieses Vertrages oder ausschliesslich aufgrund oder infolge der Ausführung und Erfüllung dieses Vertrages vorgenommen wurde; oder

8.1.2: [...]

8.1.5 sich auf eine Tatsache, einen Sachverhalt oder einen Umstand bezieht, die bzw. der der Käuferin oder ihren Beratern zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung bekannt war oder bekannt sein musste; oder

8.1.6 [...]

8.2 Um Zweifel auszuschliessen, müssen alle Beträge, die zur Aufrechnung zur Verfügung stehen oder anderweitig gemäss Ziff. 8.1 abgezogen werden können, zunächst bei der Ermittlung der Höhe des erlittenen Schadens im Zusammenhang mit den in Ziff. 6 genannten Schwellenwerten berücksichtigt werden.

8.3 [...]

9. Anrechnungen auf Ansprüche

9.1 Wenn die Gesellschaft oder die Käuferin von einem Dritten einen Betrag für einen Verlust, Schaden oder eine Haftung zurückerhält, die den Anspruch begründen:

9.1.1 wird dieser Betrag abzüglich aller Kosten und Ausgaben, die der Käuferin oder der Gesellschaft bei der Beitreibung angemessenerweise entstanden sind, mit der Haftung der Verkäuferin für diese Forderung verrechnet; und

9.1.2 wenn die zuvor von der Verkäuferin für diese Forderung gezahlten Beträge den Nettobetrag des Verlustes, des Schadens oder der den nach der Verrechnung verbleibenden Nettobetrag des Verlustes, der Beschädigung oder der Haftung, auf die sich die Forderung bezieht, übersteigt, zahlt die Käuferin den Betrag des Überschusses unverzüglich an die Verkäuferin.

9.2 [...]

10. Minderungspflicht

10.1 Dieser Vertrag berührt nicht die Pflicht der Käuferin oder der Gesellschaft, ihren Schaden zu mindern.

11. [...]

12. Ansprüche Dritter

12.1 Die Verkäuferin ist berechtigt (im Namen der Gesellschaft) alle angemessenen Schritte oder Verfahren zu unternehmen, die sie für notwendig erachtet, um eine relevante Forderung eines Dritten zu vermeiden, zu bestreiten, abzuwehren, zu mildern, zu vergleichen, zu verteidigen oder anzufechten.

12.2 Die Käuferin wird in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen handeln und dafür sorgen, dass die Gesellschaft in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen handelt.

13. Wissen der Käuferin

13.1 Die Verkäuferin haftet nicht für Ansprüche, wenn die Käuferin oder ein Mitglied der Gruppe der Käuferin oder einer ihrer jeweiligen professionellen Berater zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Kenntnis von Tatsachen, Angelegenheiten, Ereignissen oder Umständen hatte, die Gegenstand des Anspruchs sind (oder unter Berücksichtigung der Art und Weise der von ihnen oder in ihrem Namen durchgeführten Untersuchungen, Nachforschungen, Recherchen, Inspektionen und sonstigen Due-Diligence-Prüfungen angemessenerweise hätte haben müssen).

13.2 Die Käuferin sichert zu und gewährleistet, dass weder die Käuferin noch ein Mitglied der Gruppe der Käuferin noch ein professioneller Berater zum Zeitpunkt der Fertigstellung Kenntnis von einer Tatsache hat, die zu einem Anspruch führt oder führen würde.

Anhang 5

Vereinbartes Betriebskapital

Das vereinbarte Betriebskapital beträgt CHF 1'200'000.00.

Die Quelle für den Wechselkurs EUR/CHF ist www.oanda.com am 29. Januar 2021.

Das Betriebskapital berechnet sich wie folgt:

[...]

STEUERBERICHT
DER RÉTROVISIONNAIRE (ROMANIA) S.A.

vom 10. Dezember 2021

übersetzt aus der Originalsprache Rumänisch

Nationale Agentur für Finanzverwaltung Rumäniens (ANAF)

Steuerbericht der Rétrovisionnaire (Romania) S.A.

Ort der Prüfung: Bukarest
Steuerinspektor: Mihail Laurentiu Rimniceanu
Fallnummer: 7893403754
Steuernummer: 893758376-10-15
Gegenstand: Steuerbericht

Steuerbericht

über die Ergebnisse einer Ordnungsmässigkeitsprüfung
Durchgeführt bei der steuerpflichtigen Rétrovisionnaire (Romania) S.A. mit eingetragenem
Sitz an Bulevardul Ferdinand I 35-37 in 030167 Bukarest
Durchgeführt zwischen dem 15. Februar und dem 9. April 2021

Ausstellung des Berichts (Ort, Datum): Bukarest, 10. Dezember 2021

Die Prüfung wurde angeordnet von: Nationale Agentur für Finanzverwaltung Rumäniens
(ANAF)

Gegenstand der Prüfung: Ordnungsmässigkeitsprüfung zur Erfüllung bestimmter steuerlicher
Pflichten

Geprüfter Zeitraum: 01/01/2019 - 31/12/2020

I. Schlussfolgerungen

1. Sachverhalt

Gemäss dem Auftragsschreiben 8894785683994 hat die Nationale Agentur für Finanzverwaltung Rumäniens (ANAF) eine Ordnungsmässigkeitsprüfung bei Rétrovisionnaire (Romania) S.A. begonnen.

Rétrovisionnaire (Romania) S.A. (im Folgenden "die Steuerpflichtige" oder "Rétrovisionnaire RO" genannt) wurde am 14. September 2011 als Interseller (Romania) S.A gegründet, ihre Haupttätigkeit ist die Herstellung von Rückspiegeln. Das Unternehmen war zu 100% im Besitz der Interseller Holding AG (Sitz: Flurstrasse 55, 8048 Zürich, Ausländische Gesellschaft, Organisationsregisternummer: CH-320.3.028.499-6), einer Schweizer Gesellschaft.

Die Interseller Holding AG verkaufte am 10. Februar 2021 ihre vollständige Beteiligung an die Rétrovisionnaire S.A. (Sitz: 17 Rue de Saint-Amarin, 68200 Mulhouse; Ausländische Gesellschaft, Organisationsregisternummer: 089537263).

Derzeitige Vertreter der Gesellschaft:

- Margot Plutoit Geschäftsführerin (Executive Officer)
- Emil Poireau Geschäftsführer (Generalbevollmächtigter)

Die Buchhaltung wird von eigenem Personal geführt. Die Währung der Buchhaltung ist in EUR aufgeführt.

Die Rétrovisionnaire RO ist seit dem 1. Januar 2018 als zuverlässige Steuerpflichtige eingestuft.

Vor der vorliegenden Prüfung hat unsere Behörde bei der Steuerpflichtigen eine Ordnungsmässigkeitsprüfung aufgrund des Auftragschreibens 8894785683994 durchgeführt. Während der Prüfung hat die Steuerpflichtige die verlangten Unterlagen und Aufzeichnungen weder innerhalb der vorgesehenen Frist noch danach übergeben, weshalb die Steuerbehörde in ihrer Verfügung mit der Registrierungsnummer 897534221 vom 18. Dezember 2020 eine Verfahrensstrafe gegen die Steuerpflichtige verhängte. Diese reichte daraufhin einige ihrer Unterlagen in den letzten Tagen vor Abschluss der Prüfung ein.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die vorgelegten Unterlagen ungeordnet und nicht vollständig waren. Die Unvollständigkeit der Unterlagen war so gravierend, dass eine inhaltliche Ordnungsmässigkeitsprüfung nicht abschliessend durchgeführt werden konnte. Aufgrund des Ablaufs der verlängerten Prüfungsfrist schloss die Steuerbehörde die Prüfung vorzeitig ab und forderte die Rétrovisionnaire RO in dem Bericht über den Abschluss der Prüfung auf, ihre Bücher und Unterlagen zu berichtigen.

Aus den oben genannten Gründen ordnete unsere Behörde zur Klärung des Sachverhalts mit dem Auftragschreiben 8894785684067 erneut eine Ordnungsmässigkeitsprüfung bei der Steuerpflichtigen an.

Am 15. Februar 2021 versandte die Steuerbehörde der Steuerpflichtigen auf elektronischem Wege ein Informationsschreiben über die Ordnungsmässigkeitsprüfung. Die Prüfungsmitteilung und das Auftragschreiben wurden am 15. Februar 2021 von der Steuerpflichtigen geöffnet. Die Frist für die Prüfung wird demnach ab dem 15. Februar 2021 berechnet.

In der Mitteilung mit der Registrierungsnummer 897534225 vom 16. Februar 2021 forderte die Steuerbehörde die Steuerpflichtige auf, innerhalb von drei Arbeitstagen die Verrechnungspreisdokumentation («transfer price documentation»; Master File, Local File) sowie die unterstützenden Benchmark-Studien, Datenbankfilter, Kunden-Lieferanten-Analysen, alle Transaktionen mit verbundenen Unternehmen erstellten Erklärungen sowie eine Rechnung vorzulegen.

In ihrem unter der Nummer 897534228 registrierten und am 16. Februar 2021 eingereichten Schreiben beantragte die Buchhalterin der Steuerpflichtigen, Dagmar Marthol, eine Verlängerung der Frist für die Bereitstellung der Unterlagen um zehn Tage. In ihrem unter der Nummer 89753434 registrierten Beschluss 23. Februar 2021 lehnte die rumänische Behörde den Antrag der Steuerpflichtigen ab und ordnete dann am selben Tag in ihrem unter der Nummer 89753445 registrierten Beschluss an, dass der Steuerpflichtige die angegebenen Unterlagen für den Prüfungszeitraum innerhalb von acht Arbeitstagen nach Erhalt des Beschlusses vorzulegen habe. Die Buchhalterin der Steuerpflichtigen öffnete die Anordnung zur Vorlage der Unterlagen am 24. Februar 2021.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2021, registriert unter 6863721781, erklärte die Buchhalterin der Steuerpflichtigen, dass sie erst seit dem 25. Februar 2021 wieder in der Lage seien, die

SAP-Software zu benutzen, und dass sie deshalb noch einige Zeit brauchen würden, um die erforderlichen Daten zu extrahieren.

[...]

Die Prüfung ergab, dass die Haupttätigkeit von der Interseller Gruppe während des Berichtszeitraums in der Herstellung von Rückspiegeln bestand, wobei die Produkte in der Regel an unabhängige Parteien verkauft wurden. Der Steuerpflichtige bezog den Grossteil der für ihre Produktionstätigkeit benötigten Rohstoffe (rund 85 %) von verbundenen Unternehmen.

Aus der OPTEN-Datenbank war ersichtlich, dass die Tätigkeit der Steuerpflichtigen (einschliesslich des Betriebsgewinns) seit 2016 defizitär ist. Die kostenbasierte Nettogewinnmarge für die Gesamttätigkeit des Steuerpflichtigen lag 2018 bei -18,87 % und 2019 bei -65,31 %.

Anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse der Steuerpflichtigen hat die Nationale Agentur für Finanzverwaltung Rumäniens (ANAF) festgestellt, dass diese zwar Verluste machte, die Interseller Gruppe aber im gleichen Zeitraum profitabel arbeitete. Es zeigt sich, dass die Interseller Gruppe grundsätzlich eine sich dynamisch entwickelnde, profitable Unternehmensgruppe ist.

2. Meldung von verbundenen Unternehmen

Anhand der Aufzeichnungen der Steuerbehörden wurde bei der Prüfung festgestellt, dass die Steuerpflichtige die folgenden zwei verbundenen Unternehmen angemeldet hat:

- Interseller Holding AG (CHE-105.989.789)
- Interseller (UK) Ltd. (GB-832014781)

Die Prüfung ergab, dass die folgenden Lieferanten der Steuerpflichtigen nicht als verbundene Unternehmen deklariert wurden:

- Interseller Services AG (CHE-105.989.789)
- Interseller Italy S.p.A. (IT-87654907902),

Die Steuerpflichtige ist gemäss § 18 Abs. 4 b) des rumänischen Steuergesetzes verpflichtet, der ANAF den Namen, den Sitz (Niederlassung) und die Steueridentifikationsnummer des verbundenen Unternehmens innerhalb von 15 Tagen nach Abschluss ihres ersten Vertrages anzuzeigen. Die Beendigung des verbundenen Unternehmensverhältnisses muss ebenfalls innerhalb von 15 Tagen nach der Beendigung angezeigt werden.

Die Steuerpflichtige wird hiermit aufgefordert der Meldepflicht für verbundene Unternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt dieser Meldung in vollem Umfang nachzukommen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Versäumniszuschlag verhängt wird, wenn die Steuerpflichtige der Aufforderung nicht oder nicht vollständig nachkommen oder die Frist nicht einhalten wird.

Gemäss § 225 Abs. 3 des rumänischen Steuergesetzes kann die Steuerbehörde nach erfolglosem Ablauf der Frist einer steuerpflichtigen juristischen Person eine Säumnisstrafe in Höhe von RON 2'000'000.00 (Zwei Millionen Rumänische Leu) verhängen und die

Steuerpflichtige unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Unterlassung mit einer Frist von fünfzehn Tagen erneut zur rechtmässigen Erfüllung der Steuerpflicht auffordern.

3. Formale Prüfung der Verrechnungspreisaufzeichnungen

Die Steuerpflichtige legte die Verrechnungspreisaufzeichnungen der Prüfung vor. Grundsätzlich bestehen solche Aufzeichnungen aus einem Hauptdokument (Master File) und einem lokalen Dokument (Local File).

Die Steuerpflichtige reichte aber für die Prüfung nur das Hauptdokument ein, das ab dem 1. Januar 2017 gültig ist.

Bei der Prüfung wurde ausserdem festgestellt, dass die Steuerpflichtige das Hauptdokument nicht für jedes Steuerjahr erstellt hat.

Diese Vorgehensweise der Steuerpflichtigen verstösst gegen § 18 Abs. 5 des rumänischen Steuergesetzes sowie § 6 Abs. 1 der Verordnung des Wirtschafts- und Finanzministeriums Rumäniens, wonach steuerpflichtige juristische Personen verpflichtet sind den Nachweis des Hauptdokuments betr. Verrechnungspreise für jedes Steuerjahr zu erstellen.

Gemäss § 18 Abs. 5 der Verordnung des Wirtschafts- und Finanzministeriums Rumäniens muss jeder Wirtschaftsteilnehmer, der nicht als Kleinunternehmen gilt, am letzten Tag des Steuerjahres bis zur Einreichung der Steuererklärung den Fremdvergleichspreis, die zu seiner Ermittlung angewandte Methode und die ihn begründenden Tatsachen und Umstände angeben.

Nach § 6 Abs. 1 der Verordnung des Wirtschafts- und Finanzministeriums Rumäniens, ist jede steuerpflichtige juristische Person verpflichtet, das Protokoll betreffend die Verrechnungspreise für Steuerjahr zu erstellen. Das Protokoll besteht aus einem Hauptdokument und einem lokalen Dokument.

Gemäss § 6 Abs. 5 der Verordnung des Wirtschafts- und Finanzministeriums Rumäniens muss jede steuerpflichtige juristische Person die Datenbankfilterung der für den Vergleich ausgewählten Unternehmen mindestens alle drei Jahre und die Finanzdaten der für den Vergleich ausgewählten Unternehmen mindestens einmal jährlich aktualisieren.

Die Prüfung ergab, dass das von der Steuerpflichtigen eingereichte Hauptdokument nicht die nach § 6 der Verordnung des Wirtschafts- und Finanzministeriums Rumäniens erforderlichen Angaben enthielt.

Ferner wurde festgestellt, dass die von der Steuerpflichtigen für die Prüfung vorgelegten lokalen Dokumente unvollständig waren. Die Steuerpflichtige hat hierbei ihre Aufzeichnungspflicht verletzt.

Bei der Prüfung des lokalen Dokuments musste ausserdem festgestellt werden, dass dieses nicht alle in § 6 der Verordnung des Wirtschafts- und Finanzministeriums Rumäniens geforderten Angaben enthalten.

Die Steuerpflichtige hat damit gegen die Bestimmungen des § 6 der Verordnung des Wirtschafts- und Finanzministeriums Rumäniens verstossen.

Insbesondere enthält das eingereichte lokale Dokument folgende Informationen nicht:

- a) Namen der Personen, denen die Geschäftsführung unterstellt ist, und die Namen der Länder, in denen diese Personen ihren Sitz haben;
- b) eine ausführliche Beschreibung der Geschäftstätigkeit, der Aktivitäten und der Strategie der Steuerpflichtigen, einschliesslich der Angabe, ob die Steuerpflichtige im laufenden oder unmittelbar vorangegangenen Steuerjahr an einer Unternehmensumstrukturierung oder der Übertragung von immateriellen Vermögenswerten beteiligt oder davon betroffen war, sowie die Auswirkungen dieser Transaktionen auf die Steuerpflichtige;
- c) eine Liste der wichtigsten Wettbewerber der Steuerpflichtigen (nicht der Gruppe).

Das lokale Dokument umfasst ausserdem nicht die folgenden geprüften Transaktionen oder konsolidierten Transaktionen:

- a) ein detailliertes Benchmarking und eine Funktionsanalyse der an der geprüften Transaktion beteiligten verbundenen Unternehmen, einschliesslich etwaiger Änderungen gegenüber den Vorjahren;
- b) die Bezeichnung der am besten geeigneten Fremdvergleichsmethode;
- c) eine Angabe des verbundenen Unternehmens, das als Testpartei gewählt wurde, und die Gründe für die Wahl;
- d) eine Zusammenfassung der wichtigsten Annahmen, die bei der Anwendung der Fremdvergleichsmethode berücksichtigt wurden;
- e) eine Auflistung und Darstellung der ausgewählten externen Vergleichstransaktionen und eine Darstellung der relevanten Finanzdaten der unabhängigen Unternehmen, auf die sich die Fremdvergleichspreisanalyse stützt, einschliesslich einer Beschreibung der Benchmarking-Methode und der Quelle dieser Informationen;
- f) eine Darstellung und ausführliche Begründung der Benchmarking-Anpassungen sowie eine Angabe, ob die Anpassung in den Daten der geprüften Partei, der unabhängigen Benchmarking-Transaktion in beiden enthalten ist;
- g) einen detaillierten Nachweis, dass die geprüften Transaktionen in Übereinstimmung mit dem Fremdvergleichspreis auf der Grundlage der gewählten Fremdvergleichsmethode bepreist wurden;
- h) eine Zusammenfassung der Finanzinformationen, die bei der Anwendung der Fremdvergleichsmethode verwendet wurden;
- i) einen substantiellen Nachweis, wie die bei der Anwendung der Fremdvergleichsmethode verwendeten Finanzdaten mit den Daten in den Jahresabschlüssen der Steuerpflichtigen in Beziehung gesetzt werden können.

[...]

Gemäss § 6 Abs. 12 der Verordnung des Wirtschafts- und Finanzministeriums Rumäniens kann jeder Steuerpflichtige seine Aufzeichnungen innerhalb der Verjährungsfrist des Steuerfestsetzungsanspruchs, spätestens jedoch bis zum Beginn der Prüfung durch die Steuer- und Zollbehörde, ändern, wenn er feststellt, dass die Aufzeichnungen nicht gesetzeskonform erstellt wurden, oder einen Fehler entdeckt, der sich auf die Bemessungsgrundlage, den Fremdvergleichspreis oder die Fremdvergleichspreisspanne (Rentabilität) auswirkt. Das Änderungsdokument muss die Bezeichnung des von der Änderung

betroffenen Datensatzes, die Änderung und ihr Datum enthalten. Die Änderung erfolgt gemäss den zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Datensatzes geltenden Vorschriften.

Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass die Steuerpflichtige die Aufzeichnungen über den Verrechnungspreis nicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften erstellt hat und das von ihr vorgelegte lokale Dokument unvollständig ist. Dadurch hat die Steuerpflichtige ihre Aufzeichnungspflicht verletzt.

Hiermit wird die Steuerpflichtige aufgefordert, ihrer Aufzeichnungspflicht gegenüber den verbundenen Unternehmen unverzüglich gesetzeskonform nachzukommen.

4. Strafandrohung

Sofern die Steuerpflichtige ihrer Aufzeichnungspflicht nicht fristgerecht nachkommt, wird sie in der Anwendung von § 225 Abs. 3 des rumänischen Steuergesetzes eine Säumnisstrafe in der Höhe von RON 2'000'000.00 (Zwei Millionen Rumänische Leu) sanktioniert und mit einer Frist von fünfzehn Tagen erneut zur rechtmässigen Erfüllung der Steuerpflicht aufgefordert.

Ausserdem wird die Steuerpflichtige darüber in Kenntnis gesetzt, dass nach Abschluss der Prüfung zusätzliche Nachsteuern anfallen, für die Transaktionen betreffend die nicht deklarierten verbundenen Unternehmen.

II. Rechtsbelehrung

Gemäss § 108 Abs. 2 des rumänischen Steuergesetzes hat die Steuerpflichtige nach vorheriger Rücksprache mit der zuständigen Steuerbehörde das Recht, die bei der Steuerprüfung erstellten Unterlagen einzusehen, Klarstellungen zu den Feststellungen zu beantragen.

Die Steuerpflichtige ist verpflichtet innerhalb von fünfzehn Tagen nach Aushändigung oder Zustellung des Berichts zu dessen Inhalt Stellung zu nehmen.

Die Fristen für die Abgabe von Stellungnahmen gelten als zwingende Fristen.

Ort: Bukarest

Datum: 10. Dezember 2021

Mihail Laurentiu Rimniceanu

Steuerinspektor

Einschreiben, 20. Dezember 2021

Verletzung der vertraglich zugesicherten Garantien

Sehr geehrter Herr Länzlinger,

Sehr geehrter Herr Karlen,

Leider mussten wir feststellen, dass die Interseller Holding AG ihre vertraglichen Zusicherungen und Gewährleistungen des Quota Purchase Agreements vom 10. Februar 2021 ("QPA") insbesondere gemäss den Ziff. 3.2, 6.1 und 6.4 des Anhangs 3 nicht erfüllt und somit gegen das QPA verstossen hat (vgl. Anhang 3 des Quota Purchase Agreement vom 10. Februar 2021 ("QPA")).

Wie der Bericht der Nationalen Steuer- und Zollverwaltung Rumäniens vom 10. Dezember 2021 zeigt, ist die von Ihnen verkaufte frühere Interseller (Romania) Societate pe actiuni (S.A.) (heutige Rétrovisionnaire (Romania) S.A) in Bezug auf den geprüften Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020 ihren gesetzlichen Pflichten zur Erstellung der Verrechnungspreisaufzeichnungen und der Aufbewahrungspflicht der relevanten Dokumentation nicht nachgekommen.

Als Folge dieser Vertragsverletzung müssen wir mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einem Schaden in der Höhe von mindestens RON 2'000'000.00 (Zwei Millionen Rumänische Leu), entsprechend mindestens CHF 405'000.00 zu rechnen, sowie ein noch nicht bezifferbarer Betrag für anstehende Nachsteuern der verbundenen Unternehmen, haben die rumänischen Steuerbehörden doch eine Busse und Nachsteuern in entsprechendem Umfang angedroht.

Hiermit zeigen wir Ihnen die Verletzung der vertraglichen Zusicherungen an und behalten uns deshalb vor, im Rahmen eines Schiedsverfahrens gestützt auf Ziff. 3.1. des Anhangs 4 des QPA sowie des schweizerischen Vertragsrechts entsprechend Schadenersatz zu fordern.

Danke für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüssen,

_____ *Margot Plutoit* _____

Margot Plutoit

Rétrovisionnaire S.A.

E-Mail, 1. Dezember 2020

Von: Oliver Lauber

An: Penelope Ortiz

CC: Sebastian Karlen; Elisabetha Lazlo

Betreff: Prüfung Verrechnungspreise

Liebe Penelope

Sebastian hat mich darüber informiert, dass du neu für die Prüfung der Verrechnungspreise bei der Interseller Holding AG verantwortlich bist sowie die Tochtergesellschaften koordinierst.

Für die Gesellschaft in Rumänien benötigen wir das Local File sowie das Master File, betreffend die Verrechnungspreise. Ich nehme an, das sollte eigentlich vor Ort vorhanden sein, nicht?

Ich habe Elisabetha Lazlo in diese Email einkopiert. Sie ist neu die Buchhaltungsverantwortliche der Interseller (Romania) S.A und damit vor Ort zuständig. @Elisabetha: Gib uns bitte Bescheid, falls du etwas benötigst.

@Penelope: Könntest du uns bitte nochmals die Vorlage für das Masterfile zukommen lassen?

Besten Dank im Voraus und liebe Grüsse

Oliver Lauber

CFO

Interseller Holding AG

E-Mail, 3. Dezember 2020

Von: Penelope Ortiz

An: Oliver Lauber

CC: Sebastian Karlen, Elisabetha Lazlo

Betreff: Prüfung Verrechnungspreise

Anhang: Interseller_Holding_AG_Vorlage_Prüfung_Verrechnungspreise_2019.doc

Lieber Oliver, Lieber Sebastian

Im Anhang findet ihr die Vorlage für die Prüfung der Verrechnungspreise (Masterfile), die wir innerhalb der Gruppe für alle unsere Tochtergesellschaften verwenden.

Eine solche sollte, wie von Oliver angenommen, auch für die Gesellschaft in Rumänien vorliegen, aber das sollte Elisabetha verifizieren können.

Bei weiteren Fragen könnt ihr euch gerne bei mir melden.

Liebe Grüsse

Penelope Ortiz

Audit Management

Interseller Holding AG

Anhang zum E-Mail vom 3. Dezember 2020:

Prüfung der Verrechnungspreise
[Name des Interseller Unternehmens]
Geschäftsjahr 2019

1. Einleitung
2. Unternehmensübersicht
 - 2.1 Geschäft, Geschäftsstrategie und Umstrukturierungen
 - 2.2 Die wichtigsten Wettbewerber
3. Kontrollierte Transaktionen
 - 3.1 Kauf und Verkauf von Halbfertigprodukten
 - 3.2 Kauf und Verkauf von Fertigprodukten
 - 3.3 Lizenzierung von Interseller Marken durch Interseller Services AG
 - 3.4 Erbringung von Managementdienstleistungen durch Interseller Services AG
 - 3.6 Erbringung von technischen Dienstleistungen
 - 3.7 Erbringung von Dienstleistungen zur Verkaufsunterstützung
 - 3.8 Gewährung von konzerninternen Darlehen durch Interseller Services AG
4. Funktionsanalyse
 - 4.1 Einleitung
 - 4.2 Einkauf und Verkauf von Halbfertigprodukten
 - 4.3 Einkauf und Verkauf von Fertigprodukten
 - 4.4 Lizenzierung von Interseller Marken durch Interseller Services AG
 - 4.5 Erbringung von Managementdienstleistungen durch Interseller Services AG
 - 4.7 Erbringung von technischen Dienstleistungen
 - 4.8 Erbringung von Dienstleistungen zur Verkaufsunterstützung
 - 4.9 Gewährung von konzerninternen Darlehen durch Interseller Services AG
5. Verrechnungspreismethode
 - 5.1 Kauf und Verkauf von Halbfertigprodukten
 - 5.2 Kauf und Verkauf von Fertigprodukten
 - 5.3 Lizenzierung von Interseller Marken durch Interseller Services AG
 - 5.4 Erbringung von Managementdienstleistungen

5.6 Erbringung von technischen Dienstleistungen

5.7 Erbringung von Dienstleistungen zur Verkaufsunterstützung

5.8 Gewährung von konzerninternen Darlehen durch Interseller Services AG

6. Finanzielle Informationen

6.1 Jahresabschlüsse

6.2 Verteilungspläne

6.3 Zusammenfassende Übersichten der Finanzdaten von Vergleichsunternehmen

E-Mail, 20. April 2021

Von: Dagmar Marthol

An: Oliver Lauber

CC: Sebastian Karlen

Betreff: Steuerrevision Rétrovisionnaire (Romania) S.A

Sehr geehrter Herr Lauber

Ich komme mit folgendem Anliegen auf Sie zu:

Die Rétrovisionnaire (Romania) S.A. ist derzeit an der Steuerrevision der Geschäftsjahre 2019 und 2020. Für diese Revision benötigen wir die Unterlagen zu den folgenden Positionen:

1. Materialeinkäufe und -verkäufe der verbundenen Unternehmen
2. Konzernverrechnungen (intercompany recharges)
3. Vereinbarung über gemeinsame Leistungen und Patente der Interseller Services AG

Bitte senden Sie uns die folgenden Unterlagen zu den Transaktionen:

1. Einschlägige Verträge oder Einzelheiten bezüglich der Materialkäufe und -verkäufe
2. den letzten Richtwert vor 2019 für den 3%-Aufschlag, der in Ihrer Verrechnungspreispolitik für den Materialeinkaufsvertrag angegeben ist. Im Anhang finden Sie die aktuelle Verrechnungspreisrichtlinie.
3. Verrechnungspreisdokumentation (**Local File**) für jede der aufgeführten Transaktionen. Wir haben bereits das Master File Muster der Interseller Gruppe aber es muss durch das Local File der Gesellschaft ergänzt werden.
4. Einzelheiten/Beschreibung der in Rechnung gestellten Konzernverrechnungskosten mit der Berechnung des prozentualen Aufschlags für das Geschäftsjahr 2019 und das Geschäftsjahr 2020, welche mit der von Ihnen übermittelten europäischen Benchmark-Studie von 2017-2019 übereinstimmen sollten. Gibt es hierzu bereits eine neue Studie? Falls ja, bitte ich Sie, uns diese ebenfalls zukommen zu lassen.
5. Details der Vereinbarung über die gemeinsamen Leistungen und die Patentlizenzen.

Bitte bedenken Sie, dass wir die uns gestellte Frist gegenüber den rumänischen Steuerbehörden einhalten müssen. Deshalb bitte ich Sie, mir bis zum 23. April 2021 zu antworten und die entsprechenden Dokumente zukommen zu lassen.

Wir sind Ihnen dankbar für jede Art von Unterlagen, die zur Dokumentierung der Steuerrevision dienen können.

Freundliche Grüsse

Dagmar Marthol

Buchhaltung

Rétrovisionnaire (Romania) S.A

E-Mail, 21. April 2021

Von: Oliver Lauber

An: Dagmar Marthol

CC: Sebastian Karlen; Gianni del Pilato

Betreff: Steuerrevision Rétrovisionnaire (Romania) S.A

Sehr geehrte Frau Marthol

Leider kann ich Ihnen wie bereits ausgeführt nicht weiterhelfen bezüglich der Daten zu den verbundenen Unternehmen. Sofern es um die Tochtergesellschaft in Rumänien geht, sollte das Local File eigentlich vor Ort verfügbar sein? Nicht? Sollte dies nicht der Fall sein, müssten sie das Local File selbst erstellen.

Alle relevanten Verträge, die mir vorliegen, wurden Ihnen bereits zugesandt. Auch die mir bekannten Benchmark-Studien aus dem Jahr 2017 wurden von uns zur Verfügung gestellt.

Zu den weiteren verbundenen Unternehmen habe ich aber keinen Zugriff.

Gianni del Pilato (liest uns CC und) kann Ihnen Fragen bezüglich der Interseller (Italy) S.p.A beantworten, wenn Sie welche haben. Am besten telefonieren Sie mit ihm, denn die ewige E-Mail-Korrespondenz erachte ich als nicht sehr effizient.

Oliver Lauber

CFO

Interseller Holding AG

E-Mail, 23. April 2021

Von: Gianni del Pilato

An: Dagmar Marthol; Oliver Lauber

CC: Sebastian Karlen

Betreff: Steuerrevision Rétrovisionnaire (Romania) S.A

Sehr geehrte Frau Marthol

Wie von Herr Lauber vorgeschlagen, möchte ich Ihnen die Bereiche, für die ich zuständig bin, im Einzelnen erläutern.

Für die Jahre 2019 und 2020 sind die Verrechnungspreise, diejenigen, zu denen die Interseller (Italy) S.p.A. das Material an Rétrovisionnaire (Romania) S.A (frühere Interseller (Romania) S.A.) verkaufte hatte. Diese wurden von mir als Leiter der Finanzabteilung (Head of Finance) vorbereitet.

Wenn Sie also Einzelheiten zur Berechnung der Preise oder andere Unterlagen (Rechnungen usw.) im Zusammenhang mit der Interseller (Italy) benötigen, wenden Sie sich bitte an mich. Diese kann ich Ihnen gerne zur Verfügung stellen.

Alle anderen Angelegenheiten fallen leider nicht in meinen Aufgabenbereich und daher kann ich Ihnen nicht helfen.

Ich stehe Ihnen jederzeit zur Verfügung, wenn Sie mich anrufen möchten.

Mit freundlichen Grüßen,

Gianni Del Pilato

Head of Finance

Interseller (Italy) S.p.A.

E-Mail, 3. Mai 2021

Von: Dagmar Marthol

An: Oliver Lauber

CC: Gianni del Pilato, Sebastian Karlen

Betreff: Aktuelle Benchmark

Liebe Alle

Nach Durchsicht der mir von Ihnen zugesandten Dateien finden Sie nachstehend eine Liste der nach wie vor fehlenden Elemente, welche für die anstehende Steuerprüfung unerlässlich sind:

1. Für die Darstellung der Transaktionen bezüglich dem Materialeinkauf und –verkauf der verbundenen Unternehmen wird ein aktualisierter **Benchmark** benötigt. Bitte stellen Sie einen gültigen Benchmark für das Geschäftsjahr 2020 zur Verfügung. Der Benchmark ist das Kernstück der Verrechnungspreis-Dokumentation und diese kann ohne die entsprechenden Informationen nicht erstellt werden.
2. Für die von der Interseller Services AG erbrachten Dienstleistungen sollte das Rentabilitätsniveau für jedes Geschäftsjahr mit einem geeigneten Benchmark verglichen wird. Bitte senden Sie uns die Gewinn- und Verlustrechnungen der Interseller Services AG und eine geeignete Benchmark für diesen Vergleich.

Freundliche Grüsse

Dagmar Marthol

Buchhaltung

Rétrovisionnaire (Romania) S.A

E-Mail, 5. Mai 2021

Von: Dagmar Marthol

An: Oliver Lauber

CC: Sebastian Karlen

Betreff: Aktuelle Benchmark

Sehr geehrter Herr Lauber

Auf meine Email vom 3. Mai 2021 habe ich leider noch keine Rückmeldung erhalten.

Ich beziehe mich auf Ihre Verrechnungspreisverordnung. Laut Master File sollte die Gruppe für Materialeinkaufstransaktionen einen so genannten "Benchmark" haben, wie wir ihn auch für IC Shared Services erhalten haben.

Ich bin auf der Suche nach diesem Benchmark. Es scheint, dass er bei der Übersendung der Dokumente übersehen wurde. Ich bin davon überzeugt, dass eine relevante Gruppe wie das Unternehmen ein vollständiges Local File, inkl. Benchmark für Transferpreise, haben sollte (von Amadeus oder einer anderen relevanten internationalen Datenbank).

Leider können wir weder das Local File, noch die Benchmarks ausfindig machen.

Besten Dank für Ihre rasche Antwort

Freundliche Grüsse

Dagmar Marthol

Buchhaltung

Rétrovisionnaire (Romania) S.A

E-Mail, 5. Mai 2021

Von: Oliver Lauber

An: Dagmar Marthol

CC: Gianni Del Pilato; Sebastian Karlen

Betreff: Aktuelle Benchmark

Sehr geehrte Frau Marthol

Gerne sende ich Ihnen anbei die Benchmark-Daten aus dem Jahr 2017 für die Materialeinkäufe von Interseller Italy S.p.A, die uns von Gianni del Pilato zur Verfügung gestellt wurden.

Freundliche Grüsse

Oliver Lauber

CFO

Interseller Holding AG

E-Mail, 6. Mai 2021

Von: Dagmar Marthol

An: Oliver Lauber

CC: Sebastian Karlen

Betreff: Steuer Revision

Anhang:

Sehr geehrter Herr Lauber

Ich danke Ihnen. Leider ist dies kein aktueller Benchmark. Nach den OECD-Grundsätzen müssen die Benchmarks von Zeit zu Zeit (d.h. jährlich) aktualisiert werden.

Ich hoffe, dass wir rechtzeitig eine aktuellere Version bekommen können.

Freundliche Grüsse

Dagmar Marthol

Buchhaltung

Rétrovisionnaire (Romania) S.A

E-Mail, 6. Mai 2021

Von: Oliver Lauber

An: Dagmar Marthol

CC: Sebastian Karlen

Betreff: Steuer Revision

Sehr geehrte Frau Marthol

Neuere Benchmarkstudien liegen uns nicht leider vor, da wir diese nur auf der Grundlage tatsächlich vorgenommener Steuerprüfungen durchführen.

Eine solche neue Studie zu erstellen ist auch eine Frage der Kosten. Wer würde für diese aufkommen?

Bisher hat sich die *Rétrovisionnaire (Romania) S.A* nicht sehr kooperativ gezeigt, wenn es um die Kostenbeteiligung ging. Solange ich also keine Bereitschaft von Ihrem Unternehmen sehe, die Kosten zu übernehmen, werden wir in dieser Sache nicht vorankommen.

Ich bin gerne bereit, diese Angelegenheit mit Ihnen am Telefon zu besprechen. Ich bin ab Mittwoch wieder erreichbar.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Lauber

CFO

Interseller Holding AG

Einschreiben

Roubik & Associates
Strada Muzeul Zambaccian 22
020335 Bukarest

Zürich, 25. Mai 2021

Rétrovisionnaire (Romania) S.A

Sehr geehrte Damen und Herren

In der obengenannten Angelegenheit beziehen wir uns auf Ihr Schreiben vom 20. Mai 2021.

Wie verlangt senden wir Ihnen anbei die folgenden Dokumente:

- Verrechnungspreisvereinbarung für materielle Güter zwischen der ehemaligen Inter-seller (Romania) S.A. und Interseller Services AG
- Verrechnungspreispolitik
- Gemeinsame Dienstleistungsvereinbarung (Shared Service Agreement)
 - o Anhang 1: Beschreibung der erbrachten Dienstleistungen
 - o Anhang 2: Aufschlags- und Verteilungsschlüssel pro Dienstleistungsart
- Benchmark-Studien

Die Verrechnungspreis Masterfile für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 liegen uns leider nicht vor. Wir versuchen derzeit, diese ausfindig zu machen.

Bitte beachten Sie, dass diese Unterlagen Ihnen auf vertraulicher Basis zur Verfügung gestellt werden. Diese Unterlagen dürfen nur im Zusammenhang mit der laufenden Steuerprüfung und zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.

Das Local File sollte in Rumänien verfügbar sein, wie bei jeder anderen Tochtergesellschaft auch. Sollte das Local File nicht vorhanden sein, können wir Ihnen auch nicht weiterhelfen.

Wir lehnen ausdrücklich jegliche Haftung in diesem Zusammenhang ab, insbesondere, aber nicht ausschliesslich, für etwaige Steuerstrafen, die gegen die Gesellschaft verhängt werden können. Zu Ihrer Information finden Sie in der Anlage das Quota Purchase Agreement (QPA), nach welchem unsere Haftung diesbezüglich sehr beschränkt ist. Gerne können Sie Ihre Klientin erneut auf diesen Umstand hinweisen.

Mit freundlichen Grüsse

Sebastian Karlen

Liliane Dimitriouk

Sebastian Karlen _____

Liliane Dimitriouk _____

E-Mail, 19. März 2022

Von: Dagmar Marthol

An: Sebastian Karlen

Betreff: Steuerbericht vom 10. Dezember 2021; fehlende Unterlagen

Sehr geehrter Herr Karlen

Wie bereits bei unserem Telefongespräch vom 16. März 2022 besprochen ist der Bericht der rumänischen Steuerbehörde nicht zufriedenstellend ausgefallen.

Die Rétrovisionnaire (Romania) S.A. ist verpflichtet innerhalb von fünfzehn Tagen nach Aus-händigung oder Zustellung des Berichts zu dessen Inhalt Stellung zu nehmen (vgl. S. 6 des Steuerberichts vom 10. Dezember 2021).

Der Bericht hat ergeben, dass die Rétrovisionnaire (Romania) S.A. in dem geprüften Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020 (damalige Interseller (Romania) S.A.) ihren gesetzlichen Pflichten zur Erstellung der Verrechnungspreisaufzeichnungen sowie ihren Auszeichnungspflichten nicht nachgekommen ist. Zu dieser Zeit waren Sie der Geschäftsführer der Gesellschaft und verantwortlich für die Einhaltung der Steuerrechtlichen Compliance, inklusive der Aufbewahrung sämtlicher buchungs- und steuerrelevanten Geschäftsunterlagen, der Gesellschaft.

Leider ist es mir nicht mehr möglich gegenüber den Steuerbehörden noch mehr Zeit zu gewinnen. Deshalb bitte ich Sie nachdrücklich, die von uns bereits in der Vergangenheit verlangten Files und Benchmarks, sowie sämtliche unterstützenden Dokumente, welche für die Steuerbehörde relevant sind, zukommen zu lassen.

Diesbezüglich weise ich Sie auf § 225 Abs. 3 des rumänischen Steuergesetzes hin. Nach diesem kann die Steuerbehörde nach erfolglosem Ablauf der Frist einer steuerpflichtigen juristischen Person eine Säumnisstrafe in der Höhe von RON 2'000'000.00 (Zweimillionen Rumänische Leu) verhängen und den Steuerpflichtigen unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der Unterlassung mit einer Frist von fünfzehn Tagen erneut zur rechtmässigen Erfüllung der Steuerpflicht auffordern.

Danke für Ihre Kenntnisnahme und rasche Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüssen,

Dagmar Marthol

Buchhaltung

Rétrovisionnaire (Romania) S.A

Moot Court Team [...]
Universität Zürich
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Rämistrasse 74
8001 Zürich
Schweiz
...@...
(per E-Mail)

21. Juni 2022

Moot Court Team [...]
Universität Zürich
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Rämistrasse 74
8001 Zürich
Schweiz
...@...
(per E-Mail)

Verfahren Nr. 43368-2022

Rétrovisionnaire S.A. (klagende Partei) gegen Interseller Holding AG (beklagte Partei)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bestätigen den Empfang der Einleitungsanzeige mit Beilagen, die bei uns am 17. Juni 2022 per E-Mail durch Rétrovisionnaire S.A. gegen Interseller Holding AG eingegangen ist.

Dieses Verfahren wird unter der Verfahrensnummer **43368-2022** geführt. Wir bitten die Parteien, diese Verfahrensnummer in ihrer künftigen Korrespondenz stets anzugeben.

Die beklagte Partei erhält anbei eine elektronische Kopie der Einleitungsanzeige samt Beilagen.

Einschreibengebühr

Weiters bestätigen wir den Eingang der nicht rückerstattungsfähigen Einschreibengebühr in Höhe von CHF 4'500 am 20. Juni 2022. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer nachträglichen Erhöhung der Ansprüche die Einschreibengebühr auf der Grundlage des Gesamtbetrags aller Ansprüche gemäss Abschnitt 1.1 von Anhang B der Swiss Rules berechnet wird.

Swiss Rules

Die Internationale Schweizerische Schiedsordnung 2021 («Swiss Rules») findet auf das vorliegende Verfahren Anwendung und kann auf der Website www.swissarbitration.org konsultiert werden.

Einleitungsantwort

Die beklagte Partei wird hiermit aufgefordert, **innert 30 Tagen** ab Empfang der Einleitungsanzeige ihre Einleitungsantwort gemäss Artikel 4(1) bis 4(4) der Swiss Rules einzureichen.

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Die von der klagenden Partei angerufene Schiedsvereinbarung sieht vor, dass die Streitsache einem Dreierschiedsgericht zuzuweisen ist.

In der Einleitungsanzeige hat die klagende Partei Frau Emilie Martin als Schiedsrichterin bezeichnet. Die beklagte Partei wird hiermit aufgefordert, in ihrer Einleitungsantwort gemäss Artikel 4(1)(f) eine Schiedsrichterin oder einen Schiedsrichter zu bezeichnen.

Gemäss Artikel 8(1) der Swiss Rules bedarf die Bezeichnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts der Bestätigung durch den Gerichtshof.

Mediation

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen können die Parteien jederzeit während des Schiedsverfahrens vereinbaren, ihre Streitigkeit oder einen Teil davon durch Mediation, einschliesslich jener unter der Schweizerischen Mediationsordnung, oder durch andere Formen der alternativen Streitbeilegung gemäss Artikel 19(6) der Swiss Rules beizulegen.

Unter Wahrung der strikten Neutralität stehen wir den Parteien für weitere Informationen im Zusammenhang mit den Swiss Rules gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Nicola Müller

Nicola Müller
Legal Counsel
Sekretariat des Gerichtshofs

Beilagen:

- Einleitungsanzeige mit Beilagen für die beklagte Partei

Moot Court Team [...]

[Adresse]

[PLZ, Ort]

EINSCHREIBEN

Sekretariat des Schiedsgerichtshofs des
Swiss Arbitration Centre
Löwenstrasse 11
Postfach
CH-8021 Zürich

21. Juli 2022

Antwort auf die Einleitungsanzeige Swiss Rules Verfahren Nr. 43368-2022

Rétrovisionnaire S.A.

Rue de Saint-Amarin, 68200 Mulhouse
vertreten durch Moot Court Team [...]

Klägerin

gegen

Interseller Holding AG

Flurstrasse 55, 8048 Zürich

Vertreten durch Moot Court Team [...]

Beklagte

Klägerin und Beklagte
gemeinsam "**die Parteien**"

Namens und mit Vollmacht der Beklagten stellen wir folgende

Rechtsbegehren

- "1. Auf die Klage sei mangels Zuständigkeit und/oder mangels Zulässigkeit nicht einzutreten;*
- 2. Eventualiter seien die Rechtsbegehren der Klägerin vollumfänglich abzuweisen;*
- 3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Klägerin."*

I. Formelles

A. Die Parteien

1. Die **Interseller Holding AG (nachfolgend Beklagte oder „IH“)** ist eine schweizerische Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich. Sie hält verschiedene Industrie- und Handelsunternehmen in verschiedenen Ländern Europas. Die Interseller Gruppe ist eine führende Marktteilnehmerin in der Branche der Sport-Luxus-Automobilindustrie. Die Gruppe ist insbesondere in der Produktion und dem Verkauf von Rückspiegeln tätig und genießt eine gute Reputation als Entwicklerin, Innovatorin auf ihrem Feld.
2. Die **Rétrovisionnaire S.A. (nachfolgend Klägerin oder „RétroV“)** ist eine französische Aktiengesellschaft mit Sitz in Mulhouse und gilt als führendes Unternehmen im Bereich der Herstellung von Rückspiegeln in der Automobilindustrie.
3. Am 10. Februar 2021 schlossen die Beklagte und die Klägerin das sogenannte "Quota Purchase Agreement" (nachfolgend "QPA" oder "Vertrag"; (K-1)). Mit dem QPA verkaufte die Beklagte ihre Beteiligung an der ehemaligen Tochtergesellschaft "Interseller (Romania) Societate pe actiuni (S.A.)" ("die Gesellschaft") an die Klägerin. Die Gesellschaft.
4. Die Gesellschaft war bis zum Abschluss des QPA eine vollständig integrierte Tochtergesellschaft der Beklagten und betrieb eine Produktionsstätte für Herstellung von Rückspiegeln für den Automobilsektor. Gegenwärtig wird die Gesellschaft von der Klägerin kontrolliert.
5. Das QPA und die angebliche Verletzung der darin geregelten Gewährleistungen und Zusicherungen bildet den Streitgegenstand dieses Schiedsverfahrens.

II. Nichteintreten wegen Unzuständigkeit und/oder Unzulässigkeit

A. Verspätete Zustellung der Einleitungsanzeige

6. Auf die Klage ist wegen Unzuständigkeit des Schiedsgerichts aufgrund verspäteter Zustellung der Einleitungsanzeige nicht einzutreten.
7. Die Klägerin hat der Beklagten ihre Forderung mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 schriftlich mitgeteilt. Der massgebliche Stichtag gemäss Ziff. 5.2, Anhang 4 des QPA wäre folglich der 20. Juni 2022 gewesen. Für die Einhaltung der vertraglichen Frist

hätte die Klägerin das Verfahren nicht nur beim Swiss Arbitration Centre einleiten sollen, sondern die Einleitungsanzeige hätte auch vor dem 20. Juni 2022 an die Beklagte zugestellt werden müssen.

8. Die Einleitungsanzeige der Klägerin ist der Beklagten jedoch erst am 21. Juni 2022 zugegangen.
9. Gemäss Ziff. 5.2 des Anhangs 4 des QPA (K-1) hätte eine Einleitungsanzeige jedoch spätestens am 20. Juni 2022 bei der Beklagten eingehen müssen.
10. Aus diesem Grund ist das Schiedsgericht für die Klage gegen die Beklagte nicht zuständig, und/oder die Klage ist nicht zulässig.
11. Es trifft zwar zu, dass die Klägerin die Schiedsklage am 17. Juni 2022 eingereicht hat, sie wurde der Beklagten aber erst am 21. Juni 2022 und somit zu spät zugestellt.

Beilage

- Schreiben des Swiss Arbitration Centre vom 21. Juni 2022 (B-1)

12. Da der Beklagten die entsprechende Einleitungsanzeige von der Klägerin bis zum 21. Juni 2021 nicht zugestellt wurde, gelten ihre Ansprüche "*als zurückgezogen und vollständig verjährt und nicht durchsetzbar*" (vgl. Ziff. 5.2 des Anhangs 4 des QPA (K-1)).
13. Auf die Klageansprüche der Klägerin gegen die Beklagte ist deshalb nicht einzutreten.

III. Bemerkungen zum Sachverhalt

A. Umstände vor Vertragsschluss

14. Im Geschäftsjahr 2019/2020 erlitt die Beklagte einen erheblichen Umsatzrückgang von 35,5 % im weltweiten Absatz von Rückspiegeln, der durch einen abrupten und unerwarteten Nachfragerückgang in der Industrie für Autoteile verursacht wurde (B-3). Dieser begründete sich vor allem in dem Ausbruch des Corona-Virus und den wirtschaftlichen Folgen der globalen Pandemie (vgl. Pressemitteilung vom 22. Mai 2020 (B-2)). Ein einschneidender Mangel an für die Produktion notwendigen Rohstoffen verschlimmerte diesen Umsatzrückgang zusätzlich.

15. Vor diesem Hintergrund beschloss die Beklagte, ihr gesamtes Geschäft mit Rückspiegeln, einschliesslich der Gesellschaft, zu veräussern. Die Beklagte stufte ihre Herstellung von Rückspiegeln für den Automobilsektor in Rumänien in ihren Jahresabschlüssen als "*nicht fortgeführte Aktivität*" ein.
16. Trotz erheblicher Anstrengungen erwies es sich zunächst als unmöglich, einen geeigneten Käufer für die Gesellschaft zu finden. Aufgrund der anhaltenden Verluste im Geschäft mit Rückspiegeln beschloss die Beklagte im Oktober 2020, die Gesellschaft bis Mitte 2021 zu schliessen (vgl. Pressemitteilung vom 15. Oktober 2020 (B-3)).

Beilagen:

- Pressemitteilung vom 22. Mai 2020 (B-2)
 - Pressemitteilung vom 15. Oktober 2020 (B-3)
17. Als die Beklagte ihre Entscheidung bereits den Kunden, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit mitgeteilt und die Schliessung der Produktionsstätte der Gesellschaft eingeleitet hatte, trat die Klägerin an die Beklagte heran, um eine mögliche Übernahme der Gesellschaft zu erwirken. Die Klägerin sah die Möglichkeit, von den technologischen Errungenschaften der Gesellschaft im Bereich der Rückspiegelproduktion zu profitieren.
18. Am 10. Februar 2021 schlossen die Beklagte und die Klägerin dann das Quota Purchase Agreement über den Verkauf und den Kauf der Beteiligung der Beklagten an der Gesellschaft (der "Quote") ab ("QPA", vgl. K-1).
19. Die Hauptmotive der Beklagten für den Abschluss dieser Verkaufstransaktion (trotz ihrer früheren Entscheidung, die Gesellschaft zu schliessen) waren der Erhalt der Arbeitsplätze am Produktionsstandort der Gesellschaft und die Unterstützung der Kunden der Gesellschaft. Deshalb erklärte sich die Beklagte dazu bereit, die Gesellschaft zu einem sehr niedrigen Kaufpreis von CHF 395'000.00 zu verkaufen, obwohl die Gesellschaft zu diesem Zeitpunkt noch über ein Betriebskapital in der Höhe von CHF 1'200'000.00 und Sachanlagen mit einem Fortführungswert von CHF 6'200'000.00 verfügte.
20. Gleichzeitig wurde der Klägerin von Anfang an klargemacht, dass die Gesellschaft nur mit sehr eingeschränkten Zusicherungen und Gewährleistungen verkauft werden könne. Auch bei dem Treffen der Parteien vom 27. Dezember 2020 wurde dies von der

Beklagten immer wieder betont und die Klägerin war damit einverstanden. Im Schreiben vom 13. Januar 2021 hat die Beklagte die Klägerin auch schriftlich nochmals auf die Voraussetzungen des Kaufs und die notwendigen Zusicherungen und Gewährleistungen hingewiesen, die hierfür unterschrieben werden müssen. Ausserdem wurde die Klägerin auf die Geschäftslage der Gesellschaft hingewiesen und ihr war bewusst, dass die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen kurz davorstand, geschlossen zu werden. Diese Umstände wurden von der Klägerin einerseits im Schreiben vom 15. Januar 2021 sowie im QPA (vgl. Anhang 3 von K-1) mit ihrer Unterschrift ausdrücklich anerkannt. Eine solche Anerkennung wird auch durch die Tatsache belegt, dass die Parteien einen separaten Anhang 4 zum QPA mit dem Titel "Schutz der Verkäuferin" vereinbart haben, welcher die potenzielle Haftung der Beklagten unter dem QPA erheblich einschränkt.

Beilagen:

- Schreiben der Beklagten vom 13. Januar 2021 (B-4)
- Schreiben der Klägerin vom 15. Januar 2021 (B-5)

B. Standpunkt zu den Rechtsbegehren und den Behauptungen der Klägerin

21. Die dürftigen Erläuterungen der Klägerin machen es für die Beklagte derzeit unmöglich, auf die Behauptungen im Detail Stellung zu beziehen. Dementsprechend behält sich die Beklagte ihr Recht vor, ihren Standpunkt in vollem Umfang im weiteren Verlaufe des Verfahrens darzulegen.
22. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich jedoch sagen, dass mit Sicherheit kein Verstoß gegen die Zusicherungen und Gewährleistungen im Rahmen des QPA vorliegen. Die Gesellschaft hat unter der Leitung und Kontrolle der Beklagten ihre Geschäfte stets in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen geführt, ihre Finanzunterlagen auf dem neuesten Stand gehalten und alle fälligen Steuern bezahlt.
23. Darüber hinaus und ungeachtet eines angeblichen Verstoßes gegen das QPA (der nicht vorliegt), ist der Klägerin kein Schaden entstanden. Sollte der Klägerin im Zusammenhang mit der Steuerprüfung der Gesellschaft ein Schaden entstanden sein, so wäre dieser ausschliesslich durch die eigenen Versäumnisse der Klägerin verursacht worden. Es war die Klägerin selbst, die es versäumt hat, den Steuerbehörden die relevanten Unterlagen rechtzeitig und umfassend zur Verfügung zu stellen.

24. Die Beklagte war stets bereit dazu, die Klägerin bei der Zusammenstellung der für die Steuerrevision notwendigen Dokumente zu unterstützen und hat ihre Hilfe auch angeboten. Die Beklagte hat mit der Buchhaltungsabteilung der Gesellschaft einen regen Austausch geführt und dieser alle ihr zugänglichen, relevanten Dokumente zukommen lassen (vgl. K-5).
25. Ferner verkennt die Klägerin, dass sie vor dem Abschluss des QPA uneingeschränkter Zugang zum Betrieb und zu den Unterlagen der Gesellschaft hatte und alle Akten einsehen sowie die Mitarbeiter der Gesellschaft befragen konnte. Das QPA sieht daher unter Ziff. 13.1 des Anhangs 4 eindeutig vor, dass die Beklagte nicht für Ansprüche haftet, wenn die Käuferin oder ein Mitglied der Gruppe der Käuferin oder einer ihrer jeweiligen professionellen Berater zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Kenntnis von Tatsachen, Angelegenheiten, Ereignissen oder Umständen hatte, die Gegenstand des Anspruchs sind und von welchen die Käuferin nach ihrer Due-Diligence-Prüfung vernünftigerweise hätten wissen müssen.
26. Hätte die Gesellschaft es tatsächlich versäumt, eine gesetzlich vorgeschriebene Dokumentation zu erstellen, wie nun von der Klägerin behauptet, hätte die Klägerin von diesem Umstand Kenntnis gehabt oder haben müssen, was die Haftung der Beklagten nach dem QPA ausschliesst. Während der Due Diligence, welche die Klägerin vor dem Kauf durchgeführt hat, hätten ihr solche fehlenden Unterlagen auffallen müssen. Die Beklagte hatte der Klägerin Zugriff auf alle Dokumente und, insbesondere, Einsicht in die Buchhaltung gewährt. Zudem waren Vertreter der Geschäftsführung der Gesellschaft während der Due Diligence vor Ort (am Sitz der Gesellschaft) anwesend. Die Klägerin hätte also genügend Möglichkeiten gehabt, sich nach der Dokumentation zu erkundigen.
27. Zudem hatte Herr Karlen keine Kenntnis der angeblichen Gesetzesverstösse, weshalb die Beklagte unter dem QPA nicht haftbar wird. Diesbezüglich wird auf seine Zeugenaussage vom 21. Juli 2022 verwiesen (B-6).

Beilagen:

- Zeugenaussage von Herrn Karlen vom 21. Juli 2022 (B-6)

28. Ausserdem wäre die Gesamthaftung der Beklagten unter dem QPA entgegen der Behauptung der Klägerin in jedem Fall auf CHF 395'000.00 begrenzt (vgl. Ziff. 6.2 des Anhangs 4 zum QPA).
29. Schliesslich verweist die Klägerin nur auf potentiellen, völlig ungewissen Schaden. Nach schweizerischem Recht kann die Klägerin aber keinen zukünftigen Schaden einfordern. Der Schadensbeweis obliegt der Geschädigten und vorliegend kann die Klägerin weder einen solchen beweisen noch beziffern, da ein solcher nicht vorhanden ist.
30. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Anträge der Klägerin – soweit sie überhaupt zulässig sind – jeder tatsächlichen oder rechtlichen Grundlage entbehren.
31. Die Klage der Klägerin ist folglich abzuweisen.

C. Vorbehalt

32. Die Beklagte behält sich das Recht vor, die hierin vorgetragene Behauptungen, Argumente, Einwendungen, etc. zu ergänzen und/oder zu ändern sowie im Laufe des Schiedsverfahrens weitere Ausführungen zum detaillierten Sachverhalt zu machen.

IV. Schiedsrichterbenennung

33. Die Beklagte benennt hiermit als ihren parteiernannten Schiedsrichter:

Dr. iur. Pirmin Zurbriggen, LL.M
ZURBRIGGEN ARBITRATION
Dufourstrasse 1000
CH-8008 Zürich
+41 58 567 43 49

34. Abschliessend ersuchen wir Sie, sehr geehrtes Schiedsgericht, um Gutheissung unserer Anträge.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Unterschrift

Moot Court Team [...]

Beilagen: siehe separates Beilagenverzeichnis

V. BEILAGENVERZEICHNIS

- B-1 Schreiben des Swiss Arbitration Centre vom 21. Juni 2022
- B-2 Pressemitteilung vom 22. Mai 2020
- B-3 Pressemitteilung vom 15. Oktober 2020
- B-4 Schreiben der Beklagten vom 13. Januar 2021
- B-5 Schreiben der Klägerin vom 15. Januar 2021
- B-6 Zeugenaussage von Herrn Karlen vom 21. Juli 2022

Rückspiegelindustrie erleidet dramatischen Rückgang

Abrupter und unerwarteten Nachfragerückgang für Autoteile verursacht durch den Ausbruch des Corona-Virus. Bei weiterer Ausbreitung des Virus droht ein vollständiger Zusammenbruch des Marktes.

von Max Frischle, 22. Mai 2020, 07.42



Die Aussichten für die Rückspiegelhersteller sehen nicht rosig aus

Das Automobilkomponentengeschäft hatte einen schlechten Start in das Jahr 2020. Die von der Rohstoffknappheit bereits gebeutelte Industrie wurde zusätzlich von einem starken Nachfragerückgang erschüttert. Der drastische Rückgang lässt sich auf den Ausbruch des Corona-Virus in China zurückführen. Das Virus breitet sich rasant aus und es droht ein vollständiger Zusammenbruch des Marktes.

Die Hersteller führen Kurzarbeit ein und drosseln die Produktion. Die Konsumenten hingegen, verlassen aus Angst sich zu infizieren kaum mehr ihr Haus, arbeiten von zuhause, verzichten auf Reisetätigkeiten und damit auch auf grosse Investitionen.

Viele Firmen in der Branche bangen deshalb um ihre Existenz und haben mit roten Zahlen zu kämpfen. Der Experte Gregor Kunis führte aus, dass auch in dem nächsten halben Jahr kaum eine Besserung in Sicht ist. Vielmehr ist zu befürchten, dass das Virus für noch schlimmere Umsatzeinbussen sorgen wird. Die deutschen Automobilhersteller VW und Daimler stellen ihre Produktion für die nächsten Wochen ein und es ist zu erwarten, dass viele der anderen Hersteller weltweit mitziehen werden.

Die Interseller Gruppe kämpft mit roten Zahlen

Der Nachfragerückgang in der Industrie für Autoteile zeigt erste Opfer.

von Laura Maddox, 15. Oktober 2020, 9.43



Die Interseller Gruppe muss weltweit grosse Verluste erleiden

Die marktführende Interseller Gruppe erlitt im Geschäftsjahr 2019/2020 einen erheblichen Umsatzrückgang von 35,5 % bei ihrem Geschäft mit Rückspiegeln.

Diesem schlechten Geschäftsergebnis lag ein starker Nachfragerückgang in der Industrie für Autoteile zugrunde, der wiederum durch die globale Pandemie verursacht und beschleunigt wurde. Grossabnehmer wie China, Indien und Japan wurden von der Pandemie wirtschaftlich massiv getroffen, wodurch die Interseller Gruppe ihre wichtigsten Abnehmer im Markt verlor.

Insbesondere die Interseller (Romania) Societate pe actiuni (S.A.), eine in Rumänien domizilierte Tochtergesellschaft der Schweizerischen Interseller Holding, ist stark von dem Umsatzrückgang betroffen, kämpfte diese doch bereits seit einiger Zeit mit Absatzproblemen. Aufgrund des schlechten Geschäftsgangs muss die Interseller (Romania) Societate pe actiuni (S.A.) vorübergehend geschlossen werden.

Einschreiben, 13. Januar 2021

Voraussetzungen des Kaufs; Zusicherungen und Gewährleistungen

Sehr geehrte Frau Plutoit

Gerne kommen wir auf unser Treffen vom 27. Dezember 2020 zurück und die bisherige Korrespondenz.

Wir danken Ihnen nochmals für Ihr Interesse am Kauf der Interseller (Romania) Societate pe actiuni (S.A.).

Wie Sie wissen, ist die derzeitige Geschäftslage der Gesellschaft schwierig. Aufgrund der wirtschaftlichen Situation und des drastischen Nachfragerückgangs in der Industrie für Autoteile steht die Interseller (Romania) S.A. kurz vor der Schliessung ihres Betriebes.

Wie bei dem Meeting vom 27. Dezember 2020 erklärt wurde, sind wir nur bereit die Transaktion durchzuführen, wenn Sie die limitierten Zusicherungen und Gewährleistungen unterschreiben und einverstanden sind, dem Quota Purchase Agreement einen Anhang hinzuzufügen, welcher den Schutz der Verkäuferin regelt und Haftungsbeschränkungen enthält.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und verbleiben,

mit freundlichen Grüssen,

Augustus Länzlinger

Interseller Holding AG

Sebastian Karlen

Interseller Holding AG

Einschreiben, 15. Januar 2021

Voraussetzungen des Kaufs; Zusicherungen und Gewährleistungen

Sehr geehrter Herr Länzlinger,

Sehr geehrter Herr Karlen

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 13. Januar 2021.

Wie bereits bei unserem Treffen vom 27. Dezember 2020 ausgeführt, sind wir grundsätzlich bereit, die von Ihnen vorausgesetzten Zusicherungen und Gewährleistungen zu akzeptieren. Ausserdem sind wir vertraut mit der aktuellen Geschäftslage der Interseller (Romania) S.A. Wir sind davon überzeugt, dass die die Gesellschaft nach der beabsichtigten Umstrukturierung und ihrer Integration in die Rétrovisionnaire-Gruppe wieder in naher Zukunft schwarze Zahlen schreiben wird.

Gerne können wir die von Ihnen vorausgesetzten Zusicherungen und Gewährleistungen entsprechend in den Entwurf des Quota Purchase Agreements einfügen.

Mit freundlichen Grüssen,

Margot Plutoit

Rétrovisionnaire S.A.

SWISS ARBITRATION CENTRE

FALL NR. 43368-2022

Rétrovisionnaire S.A. (Klägerin)

gegen

Interseller Holding AG (Beklagte)

Zeugenaussage von Sebastian Karlen

vom 21. Juli 2022

1. Mein Name ist Sebastian Karlen. Meine aktuelle Adresse ist Schösslistrasse 21, 8044 Zürich, Schweiz.
2. Ich bin Verwaltungsratsmitglied der Interseller Holding AG.

3. Bis vor kurzem, war ich als Geschäftsführer der damaligen "Interseller (Romania) Societate pe actiuni (S.A.)" tätig (heute unter dem Namen "Rétrovisionnaire (Romania) S.A.", nachfolgend "die Gesellschaft").
4. Ich reiche diese Zeugenaussage zur Unterstützung der Interseller Holding AG in dem Schiedsgerichtsverfahren No. 43368-2022 zwischen der Rétrovisionnaire S.A. und der Interseller Holding AG ein.
5. Alle in dieser Zeugenaussage gemachten Ausführungen entsprechen nach meinem besten Wissen und Gewissen der Wahrheit.

Vorgeschichte:

Aufgrund einer finanziellen Krise und gravierenden Umsatzeinbussen, beschloss die Interseller Holding AG die Gesellschaft Ende 2020 zu schliessen und bis Mitte 2021 zu liquidieren.

Die Rétrovisionnaire S.A zeigte dann Interesse an dem Kauf der Gesellschaft und bestand darauf, den Abschluss des Kaufs so rasch wie möglich herbeizuführen.

Im Zeitraum zwischen August 2020 und Januar 2021 fanden mehrere Meetings zwischen der Rétrovisionnaire S.A und der Interseller Holding AG statt.

Als die Rétrovisionnaire S.A. uns die Kaufofferte anbot, waren wir uns erst nicht sicher, ob wir diese überhaupt in Betracht ziehen sollten. Der Liquidationsprozess der Gesellschaft war bereits eingeleitet und kommuniziert worden. Wir wollten keine weitere Verwirrung und Ungewissheit bei unseren Kunden und Mitarbeitern verursachen, sofern kein Vertragsabschluss zustande kommen würde.

Nach langen internen Beratungen haben wir dennoch den Entschluss gefasst, den Verkauf zu tätigen, um die bestehenden Arbeitsplätze zu sichern und so die Zukunft unserer Mitarbeiter zu gewährleisten.

Das entscheidende Argument für uns war, dass der Verkauf die bessere Lösung als die Liquidation darstellen würde. Deshalb habe ich Frau Plutoit von Anfang an klar gemacht, dass die Interseller Holding AG keine Verantwortung für etwaigen Erwartungen und Entwicklungen des Geschäfts übernehmen werde, noch anderweitige Risiken eingehen werde.

Ich habe auch klargestellt, dass die Interseller Holding AG keine Zusicherungen und Gewährleistungen abgibt, die über die Gewährleistung des Grundkapitals sowie der korrekten Gründung und des Status der juristischen Person hinausgehen. Frau Plutoit hat diesen Standpunkt verstanden und entsprechend ihr Einverständnis geäußert.

Im Januar 2021 habe ich gemerkt, dass Frau Plutoit diesen Punkt neu verhandeln wollte und ich habe erneut klargestellt, dass dies für die Interseller Holding AG keine Option sei. Zu diesem Zeitpunkt war ich mir nicht sicher, ob wir überhaupt noch eine Einigung finden könnten und der Verkauf tatsächlich zustande kommen würde.

Die Interseller Holding AG akzeptierte dann schliesslich dennoch das endgültige Angebot des Klägers und schickte der Rétrovisionnaire S.A einen ersten Entwurf des Quota Purchase Agreements (nachfolgend "QPA"). Nach einigen Anpassungen unterzeichneten die Parteien dann gemeinsam das QPA und vollzogen das Kaufgeschäft.

Die Zusicherungen und Gewährleistungen in dem QPA

Da die Interseller Holding AG nicht bereit dazu war, ausgiebige oder unbekannte Risiken in Kauf zu nehmen, war es für uns wichtig, nur ganz limitierte Zusicherungen und Gewährleistungen in das QPA aufzunehmen.

Mit diesen vereinbarten Gewährleistungen fühlte sich die Interseller Holding AG in ihrer Position sicher. Wir liessen uns sogar von den Mitarbeitern der Gesellschaft bestätigen, dass die Garantien der Wahrheit entsprechen. Demzufolge hatten wir keine Hinweise darauf, dass die Zusicherungen und Gewährleistungen nicht den wahren Begebenheiten entsprechen würden.

Vor diesem Hintergrund hatten wir keine Bedenken als die Rétrovisionnaire S.A die Garantie in das QPA aufnehmen wollte, die versicherte, dass die Gesellschaft regelmässig ihren steuerlichen Pflichten nachgekommen sei. Nach unserem Verständnis bezog sich diese Zusicherung nur auf die Vergangenheit und wir hatten keine Kenntnis, dass unbezahlte Steuerforderungen vorliegen könnten (was ausdrücklich von der Gesellschaft bestätigt wurde).

Da die Rétrovisionnaire S.A. vor dem Kauf vollen Zugang zu den Geschäftsbüchern der Gesellschaft hatte, hätte diese über jeden nicht gesetzmässigen Umstand Bescheid wissen müssen. Die Rétrovisionnaire S.A. kann nicht von der Interseller Holding AG erwarten, dass diese über einen solchen gesetzwidrigen Umstand Bescheid wusste, wenn ihre eigenen Verantwortlichen bei der Due Diligence Prüfung keinen solchen bemerkt haben.

Verletzung des rumänischen Steuerrechts

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Rétrovisionnaire S.A in diesem Schiedsverfahren behauptet, dass die Gesellschaft das anwendbare rumänische Steuerrecht verletzt habe, als diese unter der Kontrolle der Interseller Holding AG war.

Meines Wissens hat die Gesellschaft alle steuerlichen Angelegenheiten übereinstimmend mit den einschlägigen gesetzlichen Regelungen besorgt hat. Dies schliesse ich darauf, dass ich informiert wurde, dass die Gesellschaft stets den Prinzipien der Interseller Holding AG gefolgt ist.

Ausserdem wurde uns dies auf unsere Nachfrage hin vom Management der Gesellschaft ausdrücklich bestätigt. Folglich hatten weder die Interseller Holding AG noch ich irgendeine Kenntnis über ein angeblich rechtswidriges Verhalten der Gesellschaft.

Ich habe die Dokumente und die Erklärungen, die den rumänischen Steuerbehörden eingereicht wurden nie gesehen. Mit der Aufsicht über die steuerlichen Angelegenheiten war ich auch nie befasst.

Ort: Zürich

Datum: 21. Juli 2022

_____*Sebastian Karlen*_____

Sebastian Karlen

**Schiedsgericht des Swiss Arbitration Centre
Verfahren Nr. 43368-2022**

Verfahrensbeschluss Nr. 1

vom 20. September 2022

I. DIE PARTEIEN

1. Die Klägerin, vertreten durch Moot Court Team [...], ist

Rétrovisionnaire S.A. (Klägerin)
17 Rue de Saint-Amarin, 68200 Mulhouse

2. Die Beklagte, vertreten durch Moot Court Team [...], ist

Interseller Holding AG (Beklagte)
Flurstrasse 55, 8048 Zürich

II. DAS SCHIEDSGERICHT

3. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus:

Emilie Martin (von der Klägerin ernannte Schiedsrichterin), Dr. iur. Pirmin Zurbriggen, LL.M (von der Beklagten ernannter Schiedsrichter) und Melina Maurer (von beiden Parteschiedsrichtern ernannte Vorsitzende).

mit folgenden Anschriften:

Emilie Martin, LL.M.
MARTIN&SONS
7 Rue du Cloître
CH-1204 Geneva
+41 22 316 02 22

Dr. iur. Pirmin Zurbriggen, LL.M
ZURBRIGGEN ARBITRATION
Dufourstrasse 106
CH-8008 Zürich
+41 58 567 43 49

Melina Maurer
WALDMANN & PARTNER
Stampfenbachplatz 73
CH-8042 Zürich
+41 58 106 21 67

4. Sämtliche Schiedsrichter wurden nach Massgabe von Art. 8 Abs.1 der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution des Swiss Arbitration Centre in der Fassung von 2021 ("**Swiss Rules**") bestätigt.

III. ANGERUFENE SCHIEDSKLAUSEL

5. Zur Begründung der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes betreffend die von ihr in ihrer Einleitungsanzeige vom 17. Juni 2022 geltend gemachten Ansprüche, beruft sich die Klägerin einerseits auf Ziff. 11.1 und 11.2 des Quota Purchase Agreements vom 10. Februar 2021 ("**QPA**"), mit folgendem Wortlaut:

11.1 *Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich über dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schweizerischen Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution zu entscheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung. Alle Streitigkeiten sollen von drei gemäss dieser Schiedsordnung ernannten Schiedsrichtern entschieden werden.*

11.2 *Der Sitz des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz. Die Verfahrenssprache ist Deutsch und der Schiedsspruch ist endgültig und bindend für die Parteien. Der vorliegende Vertrag unterliegt schweizerischem Recht.*

IV. ANWENDBARES RECHT

6. Gemäss Art. 11.2 des QPA ist materielles schweizerisches Recht auf das QPA anwendbar.
7. Sämtliche rechtlichen Aspekte, die sich allenfalls nach einem ausländischen und insbesondere nach rumänischem Recht richten könnten, sind für die Zwecke der Verhandlung (ZH Moot) nach Schweizerischem materiellen Recht zu beurteilen.

V. VERFAHRENSREGELUNGEN

4. Es finden die folgenden Regelungen in nachfolgender Rangfolge Anwendung:
 - a) Die zwingenden Bestimmungen von Kapitel 12 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht ("**IPRG**");

- b) die Internationale Schiedsordnung der Swiss Chambers' Arbitration Institution in der Fassung von 2021 ("**Swiss Rules**");
 - c) diese Verfügung; und
 - d) allfällige weitere vom Schiedsgericht künftig erlassene Verfahrensbestimmungen.
5. Die Vorsitzende des Schiedsgerichts kann verfahrensleitende Verfügungen des Schiedsgerichts alleine unterzeichnen.
 6. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Dokumente in englischer Sprache müssen nicht übersetzt werden.

VI. KOMMUNIKATION UND FRISTEN

7. Alle Mitteilungen und Eingaben der Parteien an das Schiedsgericht sind per E-Mail an folgende Adresse zu senden: mootcourt@rwi.uzh.ch
8. Eine Frist gilt als eingehalten, wenn die Eingabe am Abgabetermin (vgl. Zeitplan unten) um spätestens 23.59 Uhr per E-Mail an die bezeichnete E-Mail Adresse versendet worden ist.
9. Mitteilungen des Schiedsgerichts an die Parteien erfolgen an die von den Parteien bezeichnete E-Mail Adresse.

VII. STREITFRAGEN

10. Die Parteien sind im Rahmen einer Telefonkonferenz gemeinsam mit dem Schiedsgericht zu der Übereinstimmung gekommen, dass die Parteien sich in einer ersten Phase des Schiedsverfahrens in einem einmaligen Schriftwechsel zu untenstehenden Fragen zu äussern haben und danach in einer mündlichen Verhandlung weitere Ausführungen vor dem Schiedsgericht machen können.
11. Die Parteien haben sich ausserdem übereinstimmend auf die im untenstehend Verfahrenskalender vorgesehenen Fristen geeinigt.
12. Abschliessend verfügt das Schiedsgericht, dass das Verfahren in einer ersten Phase zunächst auf die Beantwortung der folgenden **Streitfragen** beschränkt ist:
 - i. Streitfrage 1: Kann das Schiedsgericht auf die Klageansprüche der Klägerin gegen die Beklagte eintreten? Insbesondere ist das Schiedsgericht für die Klageansprüche zuständig und/oder ist die Klage zulässig?
 - ii. Streitfrage 2: Hat die Beklagte die vertraglichen Zusicherungen unter dem QPA verletzt?

iii. Streitfrage 3: Haftet die Beklagte für die geltendgemachten Ansprüche der Klägerin?

13. Die Parteien haben in ihren Schriftsätzen und mündlichen Vorträgen der Behandlung der drei Streitfragen jeweils etwa gleich viel Raum bzw. Zeit einzuräumen.

VIII. ZEITPLAN

14. Für die erste Phase des Verfahrens gilt der folgende Zeitplan (Art. 19(3) Swiss Rules):

7. Oktober 2022, 24.00 Uhr: Letzter Zeitpunkt für Anträge auf Sachverhaltsergänzungen bzw. – Klarstellung (per E-Mail an mootcourt@rwi.uzh.ch, gemäss Ziff. 7)

17. Oktober 2022, 16:00-17:30 Uhr: Verfügung des Schiedsgerichts mit entsprechenden Sachverhaltsergänzungen bzw. -klarstellungen [Anmerkung für den Moot: Counselling / Bekanntgabe der Sachverhaltsergänzungen]

5. Dezember 2022, 24.00 Uhr: Nicht erstreckbare Frist zur Abgabe der Klageschrift

10. März 2023: Nicht erstreckbare Frist zur Abgabe der Klageantwort

17. April 2023, 13:00-17:30 Uhr: Organisationsbesprechung zu prozessualen Fragen im Hinblick auf die mündliche Verhandlung [Anmerkung für den Moot: Bewertung und Besprechung der Eingaben; Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung]

15./16. Mai 2023: Mündliche Verhandlung

Zürich, den 20. September 2022

Für das Schiedsgericht:

[Signatur]

Melina Maurer

(Vorsitzende des Schiedsgerichts)

Moot Court Team [...]
Universität Zürich
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Rämistrasse 74
8001 Zürich
Schweiz
...@...
(per E-Mail)

22. Juli 2022

Moot Court Team [...]
Universität Zürich
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Rämistrasse 74
8001 Zürich
Schweiz
...@...
(per E-Mail)

Verfahren Nr. 43368-2022

Rétrovisionnaire S.A. (klagende Partei) gegen Interseller Holding AG (beklagte Partei)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bestätigen den Empfang der Einleitungsantwort mit Beilagen, die bei uns am 21. Juli 2022 per E-Mail seitens Interseller Holding AG eingegangen ist.

Die klagende Partei erhält anbei eine elektronische Kopie der Einleitungsantwort samt Beilagen.

Unzuständigkeitseinrede

Wir stellen fest, dass die beklagte Partei die Zuständigkeit des Schiedsgerichts aufgrund verspäteter Zustellung der Einleitungsanzeige bestreitet.

Hiermit teilen wir den Parteien mit, dass der Gerichtshof nach sorgfältiger Würdigung aller massgeblichen Umstände entschieden hat, das Schiedsverfahren mit allen Ansprüchen weiter zu führen (Artikel 5(1)(a)(b) Swiss Rules).

Der Entscheid des Gerichtshofs, das Schiedsverfahren mit allen Ansprüchen weiter zu führen, berührt die Befugnis des Schiedsgerichts nicht, gemäss

Artikel 23 der Swiss Rules über alle Einreden gegen seine Zuständigkeit zu entscheiden (Artikel 5(2) Swiss Rules).

Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Wir stellen fest, dass die beklagte Partei in der Einleitungsantwort Herrn Dr. Pirmin Zurbruggen als Schiedsrichter bezeichnet hat. In der Einleitungsanzeige hat die klagende Partei Frau Emilie Martin als Schiedsrichterin bezeichnet.

Wir teilen Ihnen hiermit mit, dass der Gerichtshof Frau Martin und Herrn Dr. Zurbruggen gemäss Artikel 8(1) der Swiss Rules als Schiedsrichter im rubrizierten Verfahren bestätigt hat.

Die Parteien erhalten anbei eine Kopie des heute an Frau Martin und Herrn Dr. Zurbruggen übermittelten Schreibens.

Freundliche Grüsse

Nicola Müller

Nicola Müller
Legal Counsel
Sekretariat des Gerichtshofs

Beilagen:

- Einleitungsantwort mit Beilagen für die klagende Partei
- Kopie des heutigen Schreibens des Sekretariats an Frau Martin und Herrn Dr. Zurbruggen

Frau Emilie Martin

Martin&Sons
7 Rue du Cloître
1204 Genf
Schweiz
...@...ch
(per E-Mail)

22. Juli 2022

Herr Dr. Pirmin Zurbriggen

Zurbriggen Arbitration
Dufourstrasse 1000
8008 Zürich
Schweiz
...@...ch
(per E-Mail)

Verfahren Nr. 43368-2022

***Rétrovisionnaire S.A. (klagende Partei) gegen Interseller Holding AG
(beklagte Partei)***

Sehr geehrte Frau Martin
Sehr geehrter Herr Dr. Zurbriggen

Wir danken Ihnen für Ihre Bereitschaft, in diesem Verfahren als Mitglieder des Schiedsgerichts zu amten. Der Gerichtshof hat Ihre jeweilige Bezeichnung gemäss Artikel 8(1) der Swiss Rules bestätigt.

Kopien Ihrer jeweiligen Annahmeerklärungen und Lebensläufe liegen diesem Schreiben zu Ihrer Information bei.

Gemäss Artikel 11(2) der Swiss Rules werden die Mitglieder des Schiedsgerichts hiermit aufgefordert, **innert 30 Tagen** ab Empfang dieses Schreibens gemeinsam die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu bezeichnen.

Hierzu legen wir diesem Schreiben die Einleitungsanzeige und die Einleitungsantwort bei, jeweils mit Beilagen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäss Artikel 8(1) der Swiss Rules die Bezeichnung der oder des Vorsitzenden ebenfalls der Bestätigung durch den Gerichtshof bedarf.

Bezeichnen die Mitglieder des Schiedsgerichts die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nicht innert der angesetzten Frist, so wird der Gerichtshof die Ernennung gemäss Artikel 11(2) der Swiss Rules vornehmen.

Wir bitten Sie, bis zur Bestätigung der oder des Vorsitzenden durch den Gerichtshof keine schiedsrichterlichen Handlungen vorzunehmen.

Freundliche Grüsse

Nicola Müller

Nicola Müller
Legal Counsel
Sekretariat des Gerichtshofs

Beilagen:

- Kopien der jeweiligen Annahmeerklärungen und Lebensläufe der bestätigten Mitglieder des Schiedsgerichts
- Kopien der Einleitungsanzeige und der Einleitungsantwort, jeweils mit Beilagen

Kopie: Parteien

26. August 2022

Frau Melina Maurer
Waldmann & Partner
Stampfenbachplatz 73
8042 Zürich
Schweiz
...@...ch
(per E-Mail)

Frau Emilie Martin
Martin&Sons
7 Rue du Cloître
1204 Genf
Schweiz
...@...ch
(per E-Mail)

Herr Dr. Pirmin Zurbriggen
Zurbriggen Arbitration
Dufourstrasse 1000
8008 Zürich
Schweiz
...@...ch
(per E-Mail)

Verfahren Nr. 43368-2022

Rétrovisionnaire S.A. (klagende Partei) gegen Interseller Holding AG (beklagte Partei)

Sehr geehrte Frau Maurer
Sehr geehrte Frau Martin
Sehr geehrter Herr Dr. Zurbriggen

Wir danken Frau Melina Maurer für die Bereitschaft, in dieser Angelegenheit als Vorsitzende zu amten. Der Gerichtshof hat Frau Maurer als Vorsitzende gemäss Artikel 8(1) der Swiss Rules bestätigt.

Eine Kopie der Annahmeerklärung sowie der Lebenslauf von Frau Maurer liegen diesem Schreiben zur Information der bereits bestätigten Mitglieder des Schiedsgerichts bei.

Hiermit stellen wir dem Schiedsgericht gemäss Artikel 8(5) der Swiss Rules die Akten des Schiedsverfahrens zu.

Das Schiedsgericht ist nun gebeten, mit dem Schiedsverfahren fortzufahren und dazu direkt mit den Parteien zu korrespondieren. Bitte beachten Sie, dass **das Sekretariat gemäss Artikel 16(2) der Swiss Rules eine elektronische Kopie jeglicher Mitteilungen zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht erhält**, einschliesslich aller schriftlichen Eingaben, der Beweismittel sowie aller Entscheidungen und Beschlüsse des Schiedsgerichts.

Wir bitten Sie, so bald als möglich nach Erhalt der Akten, folgende Verfahrenshandlungen vorzunehmen:

- **Durchführung einer ersten Verfahrenskonferenz mit den Parteien**, um die Organisation des Verfahrens, einschliesslich der Verfahrensordnung, zu besprechen (Artikel 19(2) der Swiss Rules).
- **Erstellung eines Verfahrenszeitplans für das Schiedsverfahren** (Artikel 19(3) der Swiss Rules). Der vorläufige Zeitplan sollte, soweit möglich, jeden Verfahrensschritt enthalten, d.h. die Fristen für die Einreichung von Eingaben und Beweismitteln, das Datum der Verhandlung sowie die voraussichtlichen Termine für den Erlass der wesentlichen Entscheidungen des Schiedsgerichts.
- **Aufforderung an jede Partei, einen gleichen Betrag als Vorschuss für die Kosten des Schiedsverfahrens zu hinterlegen** (Artikel 41(1) der Swiss Rules). Wir bitten Sie, die Zahlung des Vorschusses so bald als möglich zu verlangen und bis zur Zahlung des Vorschusses keine wesentlichen Verfahrenshandlungen vorzunehmen, die über die in den beiden vorstehenden Punkten genannten Verfahrenshandlungen hinausgehen.

Gemäss Abschnitt 4.1 von Anhang B der Swiss Rules hält das Sekretariat den Kostenvorschuss auf einem separaten Bankkonto mit den folgenden Angaben:

Begünstigte: Swiss Arbitration Centre AG
Bank: UBS Switzerland AG, 35, rue des Noirettes, 1227 Carouge
Konto-Nr: 7845-XVT.985
BIC: UBSWCHZH12A
IBAN: CH 0000 0078 45XV T985
Referenz: «Kostenvorschuss Verfahren Nr. 43368-2022»

Wir weisen Sie zudem darauf hin, dass die Bank Bankgebühren (derzeit CHF 20 pro Dreimonatszeitraum) erhebt und Negativzinsen auf Einlagen berechnet (derzeit 0.25 % pro Jahr).

Gemäss Artikel 39(5) der Swiss Rule ist das Schiedsgericht verpflichtet, dem Sekretariat den **Entwurf eines Schiedsspruchs oder die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens** zur Genehmigung oder Anpassung der Kostenentscheidung durch den Gerichtshof zu unterbreiten.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und stehen Ihnen gerne zur Verfügung, wenn Sie Fragen haben oder weitere Unterstützung benötigen.

Freundliche Grüsse

Nicola Müller

Nicola Müller
Legal Counsel
Sekretariat des Gerichtshofs

Beilagen:

- Kopie der Annahmeerklärung und des Lebenslaufs von Frau Maurer
- Verfahrensakten für das Schiedsgericht
- Schreiben des Gerichtshofs an die Parteien

Kopie: Parteien

Moot Court Team [...]
Universität Zürich
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Rämistrasse 74
8001 Zürich
Schweiz
...@...
(per E-Mail)

26. August 2022

Moot Court Team [...]
Universität Zürich
Rechtswissenschaftliche Fakultät
Rämistrasse 74
8001 Zürich
Schweiz
...@...
(per E-Mail)

Verfahren Nr. 43368-2022

Rétrovisionnaire S.A. (klagende Partei) gegen Interseller Holding AG (beklagte Partei)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir teilen Ihnen hiermit mit, dass der Gerichtshof Frau Melina Maurer auf Bezeichnung von Frau Martin und Herrn Dr. Zurbruggen gemäss Artikel 8(1) der Swiss Rules als Vorsitzende im rubrizierten Verfahren bestätigt hat.

Die Verfahrensakten wurden dem Schiedsgericht heute übermittelt, wie in unserem Schreiben an das Schiedsgericht erwähnt, von dem wir Ihnen anbei eine Kopie zur Kenntnis senden.

Die Parteien werden gebeten, nun direkt mit dem Schiedsgericht zu korrespondieren. Bitte beachten Sie, dass das Sekretariat gemäss Artikel 16(2) der Swiss Rules eine elektronische Kopie jeglicher Mitteilungen zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht erhält, einschliesslich aller schriftlichen Eingaben, der Beweismittel sowie aller Entscheidungen und Beschlüsse.

Freundliche Grüsse

Nicola Müller

Nicola Müller
Legal Counsel
Sekretariat des Gerichtshofs

Beilagen:

- Kopie des heutigen Schreibens des Sekretariats an das Schiedsgericht

Schiedsgericht des Swiss Arbitration Centre

Fall Nr. 43368-2022

Verfahrensbeschluss Nr. 2

vom 17. Oktober 2022

Am 7. Oktober 2022 gingen fristgerecht die Anträge der Parteien auf Sachverhaltsergänzung ein.

Das Schiedsgericht hat die eingegangenen Anträge geprüft und thematisch konsolidiert und zusammengefasst. Fragen, die entweder als rechtlich irrelevant, als unzulässige Rechtsfragen oder als bereits in den Akten beantwortet erachtet wurden, wurden nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht beantwortet wurden Fragen, die zwar höchst relevant sind, aber deren Beantwortung den Argumentationsspielraum der Parteien zu stark einschränken würde. Teilweise konnten Fragen zum Sachverhalt nicht oder nur ansatzweise beantwortet werden, weil sich die Beteiligten nicht mehr daran erinnern oder die nachgefragten Dokumente nicht vorhanden oder auffindbar waren.

Die nachfolgend aufgeführten Ergänzungen gelten als von beiden Parteien anerkannte und unbestrittene Tatsachen:

1. Zu den Personen

1. **Margot Plutoit** ist ein Verwaltungsratsmitglied der Rétrovisionnaire S.A. ("Klägerin") mit Zeichnungsberechtigung (Einzelunterschrift). Frau Plutoit hat das Quota Purchase Agreement ("QPA") unterzeichnet (K-1) und ist nun auch Geschäftsführerin der Rétrovisionnaire (Romania) S.A. (ehemalige "Interseller (Romania) Societate pe actiuni S.A."; "Gesellschaft").
2. **Augustus Länzlinger** ist der Verwaltungsratspräsident der Interseller Holding AG ("Beklagte") mit Zeichnungsberechtigung (Einzelunterschrift). Er hat das Quota Purchase Agreement ("QPA") ebenfalls unterzeichnet und mit diesem die Quote (100% des Aktienkapitals) der Gesellschaft an die Klägerin verkauft (K-1).
3. **Sebastian Karlen** war Geschäftsführer sowie auch Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft, als sie noch unter der Kontrolle der Interseller Holding AG war (K-1, Anhang 1). Zugleich ist er auch Verwaltungsratsmitglied der Beklagten.

2. Zum QPA und den Zusicherungen

4. Die Streitfrage 2 ist grundsätzlich basierend auf Ziff. 3.2, 6.1 und 6.4 von Anhang 3 des QPA (K-1) zu beantworten (vgl. Einleitungsanzeige, Rz. 31).

5. Das QPA wurde am 10. Februar 2021 mitsamt Anhängen (1-5) unterzeichnet. Das genaue Datum des Closings ist nicht relevant für die Sachbearbeitung, wenn man davon ausgeht, dass das klägerische Schreiben vom 20. Dezember 2021 für die Zwecke von Ziff. 5.1. des Anhangs 4 des QPA (K-1) fristwährend war.
6. Das QPA (K-1) wurde von einer englischen Vertragsvorlage übernommen und ins Deutsche übersetzt. Deshalb sind gewisse Passagen und Titel nicht immer ganz eindeutig. Zum Beispiel betrifft Anhang 2 des QPA (K-1) die Fertigstellung der Dokumentation, die vor Closing noch herbeizuführen ist, wie bspw. die Rücktrittserklärungen der ehemaligen Verwaltungsratsmitglieder. Zudem sieht Ziff. 2 des Anhangs 2 vor, dass die neuen Aktionäre der Gesellschaft eine Generalversammlung einberufen und einen Beschluss fällen müssen, insbesondere über die Wahl der neuen Geschäftsführungs- und Verwaltungsratsmitglieder.

3. Zur Due Diligence Prüfung

7. Die Due-Diligence Prüfung fand aufgeteilt in zwei Besuchen an je vier Tagen vom 12. bis 15. Dezember 2020 sowie vom 4. bis 7. Januar 2021 statt. Bei dieser handelte es sich weniger um eine Financial oder Tax Due-Diligence sondern vielmehr um eine Technical Due-Diligence. Im Rahmen dieser Technical Due-Diligence wurde insbesondere geprüft, ob das vereinbarte Betriebskapital von CHF 1.2 Mio. tatsächlich vorhanden war und ob sich dieses als werthaltig herausstellte. Der Fokus bei dieser Prüfung lag deshalb auf der Inventur, welche fünf der acht Tage in Anspruch nahm.
8. Es gab einen virtuellen Daten-Raum, den die Klägerin zwischen dem 4. und 15. Januar 2021 betreten und die hochgeladene Dokumentation besichtigen konnte. Dieser Datenraum war folgendermassen gegliedert:
 1. *Generelles*
 - a) *Statuten*
 - b) *Aktienkapital*
 - c) *GV-Beschlüsse*
 - d) *VR Beschlüsse*
 2. *Finanzen*
 - a) *Buchhaltungsprinzipien*
 - b) *Geschäftsberichte*
 - c) *Cash Flow Berichte*
 - d) *Bilanzen*
 - e) *Detaillierte Angaben zu Erfolgsrechnungen und Jahresbilanzen*
 3. *Steuern*
 - a) *Steuererklärungen für die Jahre 2015-2018*
 - b) *MWST Abrechnungen für 2015-2018*

c) *Revisionsberichte 2015-2018*

4. *HR*
5. *Marketing*
6. *Produktion*
7. *Services*
8. *Klienten / Customers*
9. *IT*
10. *Legal and Compliance*
 - a) *Pendente Verfahren*
 - b) *Ausserordentliche Umstände zwischen 2016-2019*
 - c) *Lizenzen und Bewilligungen*
11. *Versicherungen*
12. *Health, Environment and Safety*
13. *Weiteres*

9. Die Klägerin hatte auch vor Ort Zugriff auf das Archiv und hätte grundsätzlich mit den Mitarbeitern vor Ort sprechen können. Das Archiv war aber nicht nach spezifischen Themen, sondern bloss nach Jahren und Abteilungen wie beispielsweise Human Resources (HR) und Finanzen geordnet. Zudem waren aufgrund der COVID-19-Massnahmen die meisten Angestellten der Gesellschaft gar nicht vor Ort. Die Vertreter der Klägerin hatten zwar ihren jeweiligen viertägigen Besuch frühzeitig angemeldet, aber nicht ausdrücklich um die Anwesenheit des Personals gebeten.

4. Zur Steuerprüfung

10. Bei der Behörde "Nationale Agentur für Finanzverwaltung Rumäniens (ANAF)" handelt es sich um die Steuer- und Zollbehörde Rumäniens.
11. Der geprüfte Zeitraum der Steuerperiode war vom „**01/01/2019 – 31/12/2020**“ (K-2, S. 1). Die Steuerprüfung wurde vom **15. Februar bis zum 9. April 2021** (K-2, S. 1) durchgeführt. Die Klägerin hat dies in der Einleitungsanzeige unter Rz. 13 irrtümlicherweise falsch angegeben.
12. Der Steuerbericht vom 10. Dezember 2021 (K-2) wurde der Steuerpflichtigen am 10. Dezember 2021 vorab per Email und gleichentags per Kurier zugestellt. Die rumänische Steuerbehörde beanstandete die Missstände aber nicht erst während der Durchführung der Steuerprüfung vom **15. Februar bis zum 9. April 2021**, sondern bereits während der ersten Ordnungsmässigkeitsprüfung **anfangs November 2020** (K-2, S. 2).
13. Die **erste Ordnungsmässigkeitsprüfung** durch die rumänische Steuerbehörde fand **anfangs November 2020** statt. Diese wurde nach der zweiten Pressemitteilung vom 15. Oktober 2020 (B-3) durchgeführt, ausgelöst dadurch, dass die Interseller (Romania)

Societate pe actiuni S.A. aufgrund des schlechten Geschäftsgangs vorübergehend geschlossen werden musste. Dementsprechend wurde die Verfügung mit der Registrierungsnummer 897534221 am **18. Dezember 2020** erstellt.

14. Mit der Verfügung vom 18. Dezember 2020 hat die rumänische Steuerbehörde eine Verfahrensstrafe gegen die Gesellschaft verhängt. Diese hat die Gesellschaft (damals noch unter der Kontrolle der Beklagten) entsprechend bezahlt. Vorliegend ist diese erste Verfahrensstrafe nicht Teil des eingeklagten Schadens durch die Klägerin.
15. Da die Gesellschaft trotz vorübergehender Schliessung nicht in Liquidation trat, sondern im Rahmen des QPA vom 10. Februar 2021 (K-1) verkauft wurde, eröffnete die Steuerbehörde sodann ab dem 15. Februar 2021 eine neue Prüfung der Gesellschaft (zu jenem Zeitpunkt bereits unter der Kontrolle der Klägerin) für die beiden Steuerjahre 2019 und 2020.
16. Während der Steuerprüfung vom **15. Februar bis zum 9. April 2021** (K-2, S. 1) tat die Gesellschaft unter der Leitung der Klägerin ihr Bestes, um sich die relevanten Informationen und notwendigen Dokumente von der Beklagten zu verschaffen. Diese Informationen wurden aber nur spärlich, unvollständig und mit Verspätung an die Klägerin geliefert.

5. Zu den Nachsteuern und zur Busse

17. Nach Erhalt des Steuerberichts vom 10. Dezember 2021 (K-2) hat die Klägerin bezüglich der angedrohten Säumnisstrafe und Nachsteuern intern nachgefragt sowie ihre externe Steuerberatungsfirma um eine Einschätzung gebeten. Der Klägerin wurde mitgeteilt, dass es normalerweise mehrere Monate dauert, bis die Steuerbehörde die eigentliche Anordnung der Nachsteuern und Busse verfügt. Nach dem üblichen Lauf der Dinge sei aber damit zu rechnen, dass die Strafandrohung verwirklicht werde.
18. Auf der Basis dieser Auskünfte machte die Gesellschaft Rückstellungen in der Höhe der geschätzten 2 Mio. RON. Diese Rückstellungen wirkten sich direkt auf die Kreditwürdigkeit und Kreditlinien der Gesellschaft aus, weshalb die Klägerin daraufhin ihrer rumänischen Tochtergesellschaft ein Darlehen in entsprechendem Umfang gewähren musste.
19. Es ist unbestritten, dass die Gesellschaft in finanzielle Nöte geraten würde, wenn sie die Busse und Nachsteuern bezahlen muss. Es ist auch unbestritten, dass das Darlehen der Muttergesellschaft eine vernünftige und übliche Massnahme sein kann, um die Zahlungsunfähigkeit der Tochtergesellschaft abzuwenden.
20. Angesichts der Strafandrohung im Steuerbericht (K-2) hat Frau Marthol für die Gesellschaft innert der 15-tägigen Frist gegenüber der Steuerbehörde knapp Stellung bezogen. Mit E-Mail vom 23. Dezember 2021 verwies sie (handelnd für die Gesellschaft) auf die faktischen Schwierigkeiten, sich die geforderte Dokumentation von der Beklagten zu

beschaffen oder zu rekonstruieren, sowie auf den sich anbahnenden Rechtsstreit zwischen der Muttergesellschaft und der Beklagten. Sodann war Frau Marthol im Januar und Februar 2022 wiederholt mit der Steuerbehörde in telefonischem Kontakt und versuchte auf eine einvernehmliche Lösung mit der Steuerbehörde hinzuwirken, oder mindestens mehr Zeit zu gewinnen. Sie hatte von 2016 bis Ende 2019 selbst auf der Steuerbehörde gearbeitet, kannte die entsprechenden Teams und hatte deshalb einen guten Draht zu den für die Steuerprüfung verantwortlichen Personen. Aus diesem Grund war es ihr gleich nach Abschluss der Steuerprüfung im April 2021 auch möglich auf informellem Wege in Erfahrung zu bringen, welche grundsätzlichen Probleme die Steuerbehörde festgestellt hatte. Vor diesem Hintergrund ist auch die Korrespondenz in K-5 zu sehen.

21. Bis zum heutigen Datum (des Verfahrensbeschluss Nr. 2, 17. Oktober 2022) wurde von der rumänischen Steuerbehörde weder eine Busse angeordnet, noch wurden Nachsteuern verlangt. Ebenfalls ist der genaue Betrag, den die Klägerin der rumänischen Steuerbehörde allenfalls zu zahlen hat, nicht abschliessend bekannt.

6. Weitere Ergänzungen

22. Elisabetha Lazlo antwortete auf die E-Mails vom 1. Dezember. und 3. Dezember 2020 (K-4) am 4. Dezember 2020 (K-9).
23. Das klägerische Schreiben vom 20. Dezember 2021 (K-3) wurde den Vertretern der Beklagten vorab per E-Mail am selben Tag frühmorgens zugestellt. Entgegen dem Verweis auf „Einschreiben“ wurde das klägerische Schreiben nicht per Einschreiben, sondern per Eilkurier am Abend des 20. Dezember 2021 zugestellt.
24. In der E-Mail Korrespondenz vom 20.-23. April 2021 (K-5) wird auf Verträge verwiesen, die der Klägerin zugesandt wurden. Bei diesen handelt es sich um Intercompany Verträge der Interseller Gruppe für Serviceleistungen und Lieferungen von Bauteilen, welche für die Rückspiegelproduktion am Standort der Gesellschaft benötigt werden.
25. Die rumänische Anwaltskanzlei Roubik & Associates sendete am 20. Mai 2021 ein Schreiben an die Beklagte und verlangte die Herausgabe der im Antwortschreiben vom 25. Mai 2021 (K-7) genannten Dokumente. Die in K-7 erwähnten Benchmark-Studien sind von den Geschäftsjahren 2016 und 2017.
26. Die Aufstellung der gruppeninternen Verrechnungspreise sowie die Benchmarks, wie im Steuerbericht vom 10. Dezember 2021 (K-2, S. 4) erwähnt, sind grundsätzlich für jedes Steuerjahr zu erstellen.
27. Sebastian Karlen antwortete am 20. März 2022 (K-10) auf die E-Mail vom 19. März 2022 von Dagmar Marthol (K-8).

28. Betreffend die Frage der Signatur der Dokumente und der Zeichnungsbefugnis haben die Parteien vereinbart, dass die Dokumente als gültig unterzeichnet zu betrachten sind, womit die Zeichnungsbefugnis keinen Streitpunkt darstellt.

7. Korrigenda

Nebst wenigen kleinen sprachlichen und/oder formellen Korrekturen in den Unterlagen sind folgende Punkte inhaltlich zu korrigieren:

29. In Rz. 8 der Einleitungsanzeige ist „Anlage 3“ mit „**Anhang 3**“ zu ersetzen.
30. In der Einleitungsanzeige wurde die Dauer der Steuerprüfung unter Rz. 13 von der Klägerin falsch wiedergegeben. Die Steuerprüfung wurde vom **15. Februar bis zum 9. April 2021** (vgl. K-2, S. 1) durchgeführt (und nicht vom 15. Februar bis zum 15. Mai 2021).
31. Im Anhang 3 des QPA (K-1) sollte unter Ziff. 3.1.3 auf **rumänische** Gesetze und Vorschriften verwiesen werden (nicht auf ungarische).
32. Im Steuerbericht vom 10. Dezember 2021 (K-2, S. 1) sollte der geprüfte Zeitraum auf „**01/01/2019 - 31/12/2020**“ (und nicht auf 01/01/2018 - 31/12/2019) verweisen.
33. Im Steuerbericht vom 10. Dezember 2021 (K-2, S. 2) sollte die Verfügung mit der Registrierungsnummer 897534221 auf den **18. Dezember 2020** datieren und nicht auf den **18. Juni 2021**.
34. In Rz. 14 der Einleitungsantwort handelt es sich um die Pressemitteilung vom **22. Mai 2020** (B-2) (und nicht vom 22. Dezember 2020).
35. In Rz. 27 der Einleitungsantwort sollte stehen, dass die Zeugenaussage von Sebastian Karlen vom **21. Juli 2022** datiert (nicht vom 29. Juni 2022).
36. Sebastian Karlen ist **nicht** Beklagter in diesem Verfahren. Das Titelblatt der Zeugenaussage vom 21. Juli 2022 wurde entsprechend angepasst sowie auch die Ziff. 4 (B-6, S. 1).
37. In der Zeugenaussage von Sebastian Karlen vom 21. Juli 2022 wird auf eine falsche Verfahrensnummer verwiesen. Die Verfahrensnummer von diesem Schiedsgericht ist „**43368-2022**“. Das Titelblatt von B-6 wurde entsprechend angepasst, sowie auch der Verfahrensbeschluss Nr. 1 vom 20. September 2022.
38. In Rz. 14 des Verfahrensbeschlusses Nr. 1 ist betreffend den Zeitplan auf **Art. 19(3) Swiss Rules** zu verweisen.

Zürich, den 17. Oktober 2022

Für das Schiedsgericht:

[Signatur]

Melina Maurer

(Vorsitzende des Schiedsgerichts)

E-Mail, 4. Dezember 2020

Von: Elisabetha Lazlo

An: Penelope Ortiz, Oliver Lauber

CC: Sebastian Karlen

Betreff: Prüfung Verrechnungspreise

Liebe Penelope, lieber Oliver,

Besten Dank für die Mustervorlage des Masterfiles zur Prüfung der Verrechnungspreise.

Da ich erst gerade (per 1. Dezember 2020) die Buchhaltung für die Interseller (Romania) S.A übernommen habe, muss ich mir zuerst mal einen Überblick über die aktuelle Situation verschaffen und mich entsprechend einarbeiten. Ich werde euch diesbezüglich auf dem Laufenden halten.

Liebe Grüsse

Elisabetha Lazlo

Buchhalterin

Interseller (Romania) S.A

E-Mail, 20. März 2022

Von: Sebastian Karlen

An: Dagmar Marthol

Betreff: Steuerbericht vom 10. Dezember 2021; fehlende Unterlagen

Sehr geehrte Frau Marthol,

Ich beziehe mich auf Ihre gestrige E-Mail vom 19. März 2022.

Die Angelegenheit betreffend die allenfalls fehlende Dokumentation wurde in der Vergangenheit diskutiert und wird von uns als erledigt betrachtet.

Die Rétrovisionnaire (Romania) S.A ist bereits im Besitz sämtlicher relevanten Dokumente. Wenn Sie die Dokumente in Rumänien nicht finden können, weil die Rétrovisionnaire selbst IT-Probleme mit dem SAP verursacht hat, kann ich Ihnen nicht weiterhelfen. Dies ist auch nicht das Problem der Interseller Holding AG.

Was die Rétrovisionnaire mit den zur Verfügung gestellten Dokumentation nach dem Verkauf der Gesellschaft angestellt hat, liegt weder in der Kontrolle noch im Verantwortungsbereich der Interseller-Gruppe.

Ich bitte Sie, mich zukünftig nicht mehr mit diesem Thema zu belästigen.

Liebe Grüsse

Sebastian Karlen

Verwaltungsrat

Interseller Holding AG